

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Straftheorien	4
2.1	Relative Straftheorien	9
2.2	Vereinigungstheorie.....	13
2.3	Kritische Reflektion.....	14
3	Die Straftat.....	25
3.1	Sanktionsarten	32
3.2	Resozialisierung.....	37
4	Rückfall.....	48
5	Alternativen	52
6	Fazit.....	61
	Literaturverzeichnis	63

1 Einleitung

Wenn man von Straftaten und den mit ihnen verbundenen Strafen spricht, tun sich häufig unterschiedliche Lager auf. Den einen sind die Strafen für bestimmte Taten nicht streng genug, wiederum anderen sind sie zu einschneidend. Besonders interessant ist es allerdings, wenn es um Haftstrafen geht, denn das Lager, welches Strafen teils als zu einschneidend empfindet würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach dennoch nicht dafür aussprechen, Gefängnisse teilweise oder gar ganz abzuschaffen. Genau aber mit diesen Gedanken der teilweisen Abschaffung der Gefängnisse, um sie durch Alternativen zu ersetzen, soll sich diese Arbeit näher auseinandersetzen. Konkret geht es darum, wie Alternativen zum Gefängnis aussehen können. Dabei soll es nicht darum gehen, dass Gefängnis als Institution gänzlich abzuschaffen, sondern vielmehr darum, dass das Gefängnis, bzw. der Freiheitsentzug nicht immer die nachhaltigste Variante ist, um auf strafbewährtes Fehlverhalten im Sinne des Strafgesetzes zu reagieren.

Der Strafvollzug hat ein sogenanntes Vollzugsziel, welches innerhalb des Strafvollzugsgesetzes in §2 geregelt ist. Dort steht verkürzt sinngemäß geschrieben, dass der Gefangene befähigt werden soll, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, mit anderen Worten, der Gefangene soll während, bzw. nach der Haft resozialisiert werden. Allerdings zeigen Studien, welche später innerhalb dieser Arbeit noch näher thematisiert werden, dass besonders Menschen mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren zu 70% wieder rückfällig werden, also neue Straftaten begehen und zu 36% wieder inhaftiert werden. Dieser Drehtüreffekt, also das Verlassen des Gefängnisses nach Verbüßen der Haftstrafe und eine darauf erneut folgende Inhaftierung, zeigen deutlich auf, dass der geschlossene erwachsene Vollzug Schwächen aufweist, zumindest, was die Erfüllung des Vollzugsziels angeht.

Daher beschäftigt sich diese Arbeit näher mit der Forschungsfrage: „Wie kann der Drehtüreffekt durch Alternativen im geschlossenen deutschen Erwachsenenvollzug beeinflusst werden“? Dabei werden sowohl noch nicht ausgereifte und etablierte Konzepte angeführt wie auch bereits vorhandene, aber zu wenig genutzte Konzepte.

Beginnen wird diese Arbeit damit, dass sie näher erläutert, warum wir überhaupt strafen, dies geschieht im Kapitel der Straftheorien. Denn Strafen sind nicht einfach ein willkürlich entstandenes Mittel, sondern sie verfolgen klare Ziele, sowohl für den, auf den die Strafe angewandt wird, als auch für die umliegenden Personen.

Fortführend wird sich innerhalb des Kapitels der Straftat näher damit auseinandergesetzt, was überhaupt eine Straftat ist, denn so viel sei vorweggenommen, es müssen bestimmte Kriterien im Sinne des Strafgesetzes erfüllt sein, damit man überhaupt von einer Straftat sprechen kann. Folgend werden die Möglichkeiten, sollten die Kriterien erfüllt sein, mit dem der Gesetzgeber

auf die unterschiedlichen Arten von Straftaten reagieren kann, näher ausgeführt, denn auch wenn diese Arbeit sich vorrangig mit der Strafe und Institution Gefängnis beschäftigt, sollen die anderen Sanktionsformen dennoch Beachtung geschenkt bekommen. Abgeschlossen wird das dritte Kapitel mit einer Erläuterung zur Resozialisierung und was sich hinter diesem Konzept verbirgt.

Innerhalb des vierten Kapitels wird sich näher mit dem Thema der Rückfälligkeit auseinandergesetzt, ebenfalls wird dort näher das Konzept des Drehtüreffektes erläutert. In diesem Kapitel eingebettet befindet sich das formulierte Kernproblem dieser Arbeit, welches mit dem darauffolgenden Kapitel versucht wird, zu lösen. Es zeigt nämlich auf, wie wenig das zuvor angeführte Vollzugsziel, welches im Strafvollzugsgesetz genannt wird, erreicht wird. Dabei sei allerdings erwähnt, dass sich diese Arbeit konkret auf die Kurzstrafen, also Haftstrafen bis zu zwei Jahren, bezieht, und mit dem Aspekt des Drehtüreffektes betrachtet. Die höheren Haftstrafen werden zwar angeführt und thematisiert, sind allerdings nicht Kern dieser Arbeit.

Bevor diese Arbeit innerhalb des Fazits ein Resümee zieht, werden innerhalb des fünften Kapitels Alternativen sowie Konzepte angeführt werden, welche statt einer Haftstrafe Anwendung finden können. Wie bereits erwähnt, sind einige Alternativen, bzw. Konzepte dabei, die noch ein Gedankenspiel sind, allerdings finden sich dort auch bereits real existierende und in Deutschland bestehende Alternativen, die allerdings kaum bis gar keine Anwendung finden.

Abgeschlossen wird diese Arbeit mit dem Fazit und der Beantwortung der zuvor gestellten Forschungsfrage, es sei allerdings zu erwähnen, dass das Fazit aufgrund des Aufbaus der Arbeit etwas kürzer ausfällt, als man es vermuten würde. Dies liegt daran, dass sowohl nach dem Kapitel der Straftheorien als auch nach dem Kapitel der Straftat ein Zwischenfazit gezogen wird. Dies verfolgt den didaktischen Sinn, dass das zuvor Gelesene noch einmal thematisiert und aufgegriffen wird, und nicht bis zum Ende der Arbeit vernachlässigt wird. Ebenfalls ermöglicht ein kurzes Zwischenfazit nach den jeweiligen Kapiteln einen einfacheren Einstieg, das Gelesene noch einmal zu reflektieren.

Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, dass der gängige geschlossene Erwachsenenvollzug in Deutschland Schwächen hingehend der Resozialisierung aufweist, besonders, wenn es um die Gruppe der Inhaftierten mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren geht. Dabei möchte diese Arbeit dazu ermutigen, die bereits bestehenden Alternativen gegenüber einer Freiheitsstrafe auch anzuwenden und noch nicht bestehenden Alternativen den Raum zu eröffnen, sich zu etablieren.

Einen abschließenden Hinweis, der an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben soll, betrifft das Thema Gendern. In dieser Arbeit wird nicht gegendert und es wird vom männlichen Maskulin ausgegangen, dies hängt damit zusammen, dass die meisten der Inhaftierten Männer sind

und sich diese Arbeit auch ausschließlich mit dem Männervollzug und derer Problemlage auseinandergesetzt hat.

2 Strafrechtstheorien

Das auf delinquentes (straffälliges) Verhalten innerhalb einer Gesellschaft eine Strafe folgt, darüber herrscht wohl innerhalb der Gesellschaft ein breites Verständnis. Nachlesen, auf welches Fehlverhalten welche Strafe folgt, kann man unter anderem z.B. im StGB (Strafgesetzbuch). Innerhalb des StGB regeln verschiedene Gesetze und Paragraphen die Strafen, die Deutschland gegenüber seinen Mitbürgern verhängen und ausüben kann, sofern sie delinquent aufgefallen sind. Aber warum nimmt sich ein Staat, in diesem Fall der deutsche Staat, eigentlich heraus, auf die verschiedensten delinquenten Fehlverhalten seiner Bürger mit einer Strafe zu reagieren? Immerhin greift er damit auf einzigartige Weise, z.B. durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe, auf die Freiheit der Menschen zu und nimmt die mit dem Entzug der Freiheit einhergehenden Folgen billigend in Kauf (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 23).

Mit dieser Frage, aber auch mit weiteren Fragen, wie z.B., warum wir eigentlich strafen und welchen Sinn wir damit innerhalb einer Gesellschaft verfolgen, beschäftigen sich die verschiedenen Strafrechtstheorien. Innerhalb des nun folgenden Kapitels sollen die verschiedenen Theorien, die in Deutschland zur Entwicklung des heutigen Strafens maßgeblich beigetragen haben, im Einzelnen näher betrachtet werden. An dieser Stelle sei allerdings schon einmal vorweggenommen, dass es nicht die eine Theorie gibt, auf die sich unser derzeitiges System zu Strafen bezieht, und es wird keine Allgemeingültigkeit der Strafrechtstheorien für andere Länder beansprucht, denn die hier aufgezeigten Theorien beziehen sich lediglich auf Deutschland.

Blicken wir nun aber erst einmal zurück in die Vergangenheit, genauer gesagt in die Zeit des Mittelalters, zu Zeiten der territorialen Fürstentümer, in der das Strafen zur Angelegenheit der Obrigkeit wurde. Zuvor trugen die Familien rund um Täter und Opfer die Kämpfe um Rache und Wiedergutmachung untereinander aus, ohne dass von der Obrigkeit eingeschritten wurde. Dies änderte sich über die Zeit hinweg, indem die Herrscher die Konfliktparteien einluden und sie zwangen, Vereinbarungen der Wiedergutmachung zu treffen. Dazu gehörte, dass sogenanntes Wehrgeld bezahlt werden musste, damit der Frieden innerhalb der Gemeinschaft wieder hergestellt wurde. Dieser Frieden, der durch das Wehrgeld wiederhergestellt werden sollte, spielt ebenfalls in den späteren Strafrechtstheorien eine bedeutende Rolle. Schließlich aber wurde der Konflikt beider oder sogar mehrerer Parteien nicht mehr nur als „Privatangelegenheit“ der Beteiligten betrachtet, sondern auch als einen Angriff auf die Macht und Souveränität des aktuellen Herrschers, die es um jeden Preis zu verteidigen galt. Dabei dienten Leibes- sowie Lebensstrafen als öffentliche Machtdemonstration der aktuellen Obrigkeit (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 23f.).

Die sich zuvor etablierten mittelalterlichen Ordnungsvorstellungen, die sich über viele Jahre und Jahrhunderte aufbauten, zerfielen im 17. und 18. Jahrhundert. Dies geschah aus dem

Grund heraus, dass die Christenheit begann, sich in verschiedene Konfessionen zu spalten. Von nun an wurde versucht, im Naturrechtsdenken und in der Philosophie der Aufklärung das Verhältnis von Staat und Untergebenen auf eine rein weltliche Grundlage zu stellen. Demnach sollen sich allein aus der Natur des Menschen heraus Regeln für Beziehungen von Menschen innerhalb von Familie, Staat und Wirtschaft ableiten lassen. Diese erschaffene Fiktion zwischen Herrscher und Untertanen gipfelte meist in der Vorstellung eines Vertrages, innerhalb dessen die Überlegungen vorgetragen wurden.

Dies konnte ebenfalls nicht ohne weitere Folgen für das damalige Strafrecht bleiben. Gemessen am Maßstab von Aufklärung, Naturrecht und Staatsräson erschien das zuvor geltende mittelalterliche Strafrecht schlichtweg als irrational. So wurden die als sinnlos erachteten Schärfungen der Todesstrafe sowie die Folter in Preußen um 1740 unter Friedrich dem Großen abgeschafft. Ebenfalls abgeschafft wurden die sogenannten Hurenstrafen, die Frauen auferlegt bekamen, die durch unehelichen Geschlechtsverkehr mit Männern schwanger wurden. Damals führte eine solche Hurenstrafe zum Abbruch der Schwangerschaft, welches allerdings der Staatsräson entgegenstand, denn damit blieben dem Staat zukünftige Steuerzahler sowie Rekruten für den Kampf verwehrt. Von diesen hing aber auch der Reichtum, sowie die Macht der eigenen Nation ab.

So finden wir im Zweck- und Nützlichkeitsdenken des Preußen im 18. Jahrhundert bereits ausgesprochen moderne Überlegungen, was den Gedanken der Prävention angeht. So dachte man bereits über eine Differenzierung des Vollzuges nach, unterschieden werden sollte je nach Gefährlichkeit und Prognose der zukünftigen Besserung. Ähnlich begann man bereits ebenfalls schon damals, genau wie auch in der heutigen Resozialisierungsvorbereitung, die Notwendigkeit von Arbeit und einer gesicherten Wohnung mit als Schutz vor Rückfällen zu erkennen. Somit lässt sich behaupten, dass die Straftheorien, welche in dieser Epoche Anklang fanden, den heutigen relativen Straftheorien zuzuordnen sind. Was genau relative Straftheorien sind, wird später innerhalb dieses Kapitels noch einmal aufgegriffen und in seiner Detailliertheit näher erläutert (vgl. Bock 2019, S. 6).

Diese zuvor erwähnten Straftheorien, die ihre Entwicklung in der Epoche des deutschen Idealismus und darüber hinaus haben, werden in den folgenden Unterkapiteln näher erarbeitet. Begonnen werden soll dabei allerdings noch in diesem Kapitel mit der Absoluten Straftheorie, ohne ein neues Unterkapitel zu eröffnen, da sich die nun hergeleitete Entwicklung der Straftheorien gut anhand der absoluten Straftheorie darstellen lassen. Aktuell bewegen wir uns, wie zuvor genannt, innerhalb der Epoche des deutschen Idealismus, welcher maßgeblich durch die deutschen Philosophen Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel geprägt ist.

Des Weiteren sei an dieser Stelle erwähnt, dass ich mich in den folgenden Unterkapiteln der Strafrechtstheorien lediglich mit den Strafrechtstheorien beschäftige, welche in Deutschland oder im deutschsprachigen Raum ihren Ursprung oder ihre Anwendung finden. Daher erheben die von mir erläuterten Theorien keinen Anspruch auf Gültigkeit innerhalb eines Systems außerhalb von Deutschland und stellen nur einen exemplarischen Ausschnitt der mir zu Verfügung stehenden Literatur, sowie bekannter Theorien innerhalb Deutschlands dar.

Absolute Straftheorien

"Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann." (Kant 1797, o.S.)

Anhand dieses Zitates von Immanuel Kant, einem der zuvor erwähnten Mitbegründer der absoluten Straftheorie, lässt sich der Kern dieser Theorie gut veranschaulichen. Denn die absolute Straftheorie vertritt die Ansicht, dass Strafe einen Wert an sich hat. Sie ist die logische Konsequenz, welche auf ein begangenes Unrecht folgt und zu folgen hat. Wie in dem Zitat erwähnt, soll ein Mörder ebenfalls hingerichtet werden, es soll also ein Übel mit einem gleichwertigen Übel vergolten werden, damit keine sogenannte Blutschuld zurückbleibe. Sobald eine solche Blutschuld beglichen wurde, wäre die Waage der Gerechtigkeit wieder in Einklang gebracht. Darüber hinaus muss die angewandte Strafe keinen Zweck verfolgen, die Strafe musste lediglich sein, da die Gerechtigkeit es erforderte.

Dabei geht es nicht um soziale Nützlichkeit gegenüber der Gesellschaft, sondern lediglich um eine sittliche und prinzipielle Notwendigkeit. Dieses Prinzip der Bestrafung ist somit von einem Blick in die Vergangenheit geprägt, denn in ihr liegen die Gründe der Bestrafung, da dort das Unrecht gegenüber der Gesellschaft begangen wurde (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 224).

Des Weiteren ist diese Theorie eng verwoben mit verschiedenen unterschiedlichen Prinzipien. Dabei ist das Prinzip der Sühne als erstes zu erwähnen. Wie bereits zuvor dargelegt, soll die Schuld des Täters ausgeglichen werden, dabei hat man aber nicht wirklich eine vom Täter erbrachte Sühneleistung im Blick. Vielmehr geht es darum, einem der Tat angemessenen Strafvollzug sowie ein angemessenes Strafleiden zu wählen. Dabei verfolgen die Wahl des Vollzuges und des Leidens keinen Zweck, wie z.B., die Einsicht des Täters für seine Taten zu erreichen, oder die Abschreckung zukünftiger Täter, es geht lediglich um die erwähnte Vergeltung der begangenen Tat (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 24).

Durch die erbrachte Sühne des Täters wurde das Gleichgewicht wiederhergestellt und die Täter können sich mit der geltenden Rechtsordnung, der Gemeinschaft, sich selbst und dem Opfer versöhnen. Indem Strafe als Sühne betrachtet wird, erfährt sie eine Umdeutung in etwas Positives, dabei kann sie dies für alle Beteiligten sein. Ausschlaggebend dafür, ob Sühne als etwas positives betrachtet werden kann, ist dabei nicht, ob die Versöhnung, z.B. mit dem Opfer oder der Gemeinschaft, tatsächlich stattfindet, da die Begründung der Strafe sich auf einer metaphysischen Ebene abspielt. Der Sühnebegriff lässt sich ebenfalls häufig in religiösen Kontexten wiederfinden. Dabei wird hier das Unrecht als Verstoß gegen die zuvor festgelegte

göttliche Ordnung verstanden. Die Sühne muss somit erbracht werden, um sich mit einem erzürnten Gott wieder zu versöhnen oder um Buße zu tun.

Wie zu Beginn dieses Abschnittes erwähnt, benannte ich Immanuel Kant als einen Mitbegründer dieser Theorie, denn nicht nur Kant sprach sich für die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem aus, sondern auch Georg Wilhelm Friedrich Hegel. Somit ist auch er als Vertreter dieser Theorie, anzuführen, ebenfalls teilt er, genau wie Kant, das zweite mit dieser Theorie verwobene Prinzip, nämlich das Vergeltungsprinzip.

Hegel betrachte das Verbrechen als Negation (Ablehnung) der herrschenden Weltordnung. Somit stellte die Strafe eine Negation der Negation dar, was dazu führte, dass die zuvor verletzte Ordnung wieder hergestellt werden konnte. Dabei wird innerhalb des Vergeltungsprinzips die Strafe metaphysisch begründet. Zentraler Gesichtspunkt dabei ist, dass das natürlich enthaltene Gleichgewicht innerhalb der Ordnung durch Bestrafung aufrechterhalten werden müsse (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 224f.).

2.1 Relative Straftheorien

Anders als bei der absoluten Straftheorie, verfolgen die relativen Straftheorien nicht den Gedanken, dass Strafen die vergangenen Taten vergelten sollen, sondern, dass Strafen dazu dienen sollen, zukünftige Taten zu verhindern (vgl. Lüthke/Müller 2014, S. 14). Somit ist bei relativen Straftheorien der Strafzweck durch die Prävention legitimiert. Dabei wird einer Gesellschaft unterstellt, dass sie vor Straftaten geschützt werden müsse, und, dass die Verhinderung von Straftaten generell von Vorteil für die Gesellschaft sei (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 226). Diese Verhinderung von Straftaten gegenüber der Gesellschaft basiert auf verschiedenen Theorien, nämlich der Theorie der Generalprävention sowie der Theorie der Spezialprävention, die folgend näher erläutert werden sollen. Bevor dies aber geschieht, soll eine geschichtliche Einordnung der relativen Straftheorien vorgenommen werden, um eine bessere Kontextualisierung zu ermöglichen.

Der Gedanke der Prävention wurde erst wieder Mitte des 19. Jahrhunderts populär, da man sich in zu dieser Zeit in einer sozialökonomischen Strukturkrise befand, die auch besser bekannt ist unter dem Begriff der sozialen Frage. Verschiedenste Wanderbewegungen, die Entstehung großstädtischer Massenquartiere, sowie die damit einhergehende Verelendung und Verarmung einer breiten Bevölkerungsschicht, begleitet von häufigem und starkem Alkoholisismus, führten zu einem Anstieg der Kriminalität. Aber nicht nur die Kriminalität stieg, es fand ebenfalls eine soziale Verwahrlosung in jeglicher Form statt, die auch Frauen und Kinder betraf.

Angesichts dieser angespannten Situation wandte man sich zumindest straftheoretisch wieder der Prävention zu. Denn man ging nun davon aus, dass nicht nur die Natur, sondern auch das menschliche Handeln bestimmten Gesetzen unterlag, die bisher nur noch nicht aufgedeckt waren. Somit musste das idealistisch geschaffene Konstrukt von Willensfreiheit, Schuld und Vergeltung als metaphysische Irritation erscheinen. Einzig die in die Zukunft gerichtete Beeinflussung bestimmter Situationen, von denen man dachte, dass das Verbrechen aus ihnen heraus als eine logische Konsequenz erscheine, schien noch eine Legitimierung einer staatlichen Reaktion zu sein. Somit war die Prävention wieder in ihre Rechte eingesetzt und es folgten verschiedene Theorien zu ihr, die nun ausführlicher bearbeitet werden sollen (vgl. Bock 2019, S. 7f.).

Theorie der Generalprävention

„Die Generalprävention bedeutet die Abschreckung der Allgemeinheit“ (Riekenbrauk 2018, S. 25).

Diese Abschreckung der Allgemeinheit funktioniert auf verschiedenen Wegen. Entweder dadurch, dass jeder potenzielle Straftäter durch Strafen von der zukünftigen Begehung einer Tat abgehalten werden, dies wäre dann der Weg der negativen Generalprävention. Des Weiteren hat die Strafe an sich, sowie die Androhung einer Strafe ebenfalls die Aufgabe, das Rechtsbewusstsein sowie das Pflichtempfinden gegenüber der Rechtstreue positiv zu stärken und somit ein soziales Gewissen zu bekräftigen. In diesem Fall spricht man dann von der positiven Generalprävention (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 25).

Diese Überlegungen gehen auf den deutschen Philosophen Paul Johann Anselm von Feuerbach zurück. Dieser formulierte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Theorie des psychologischen Zwangs. Da es faktisch unmöglich sei, alle tatbereiten Personen durch physische Einwirkung von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten, sei es das Ziel, bei zukünftigen Tätern durch bloße Androhung und dem Bewusstsein darüber, dass sie eine Strafe erwarten, solche Unlustgefühle zu erwecken, dass sie von einer Begehung der Straftat absehen. Damit war die Idee der Abschreckung der Allgemeinheit durch Strafandrohung geboren.

Wie eingangs erwähnt, sind Strafen im Sinne der Generalprävention nur dann zu legitimieren, wenn sie einen positiven Zweck gegenüber der Gesellschaft erfüllen. Damit bezieht sich das Strafrecht nicht mehr auf metaphysische Begriffe, wie z.B. Vergeltung, Gerechtigkeit oder Schuld, wie sie in der absoluten Straftheorie vorkommen, sondern wagt eher den Versuch, eine soziale Wirkung zu erfüllen. Eine solche angestrebte Wirkung ist dabei empirisch überprüfbar, wobei das Ziel nicht unbedingt der Schutz verschiedener Rechtsgüter und die Beeinflussung von Verhalten sein muss. Die Strafe ist auch dann legitim, wenn sie zur Erhaltung beiträgt, dass bestimmte Normen einer Gesellschaft weiterhin ihre Funktion als Orientierungshilfe entfalten können (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 226f.).

Theorie der Spezialprävention

Die Theorie der Spezialprävention verortet den Auftrag der Prävention, welcher die Strafe erfüllen soll, beim Täter. So soll der Täter durch die Vollstreckung der Strafe und der damit einhergehenden erfahrbaren Konsequenzen für sich und seine Umwelt von der Begehung weiterer Taten abgehalten werden (vgl. Meier 2019, S. 24).

Historisch betrachtet war es vor allem Franz von Liszt, der sich erstmals in Deutschland dafür aussprach, dass auch individualpräventive Wirkungen von Strafen in den Blick genommen werden sollten. Somit sollten nur Strafen verhängt werden, die auch zum Schutz der angegriffenen Rechtsgüter notwendig seien. Anknüpfend an die Entwicklung der Ansätze, die sich mit der empirischen Erforschung von Verbrechen und seinen Ursachen während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befassten, forderte von Liszt in seiner Antrittsvorlesung „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ in Marburg 1882, später auch als Marburger Programm bezeichnet, dass Verbrechen als eine soziale Erscheinung zu begreifen sind, und somit auch der Strafe eine soziale Funktion zuzuweisen ist (vgl. Meier 2019, S. 24f.; Bock 2019, S. 14f.).

Dabei erkannte v. Liszt innerhalb der Strafe drei unterschiedliche Wirkungen, die diese verfolgen. So kann man dahingehend eine Unterteilung vornehmen, dass die Strafe die Täter von weiteren Strafen abschrecken, sie bessern, oder sie gar unschädlich machen könne. Je nach vorhandenem Täter-Typ steht eine bestimmte Wirkung im Vordergrund. Sogenannten Gelegenheitstätern wird durch die Strafe ein Denkzettel verpasst. Die beeinflussbaren Hangtäter können durch die Freiheitsstrafe gebessert und resozialisiert werden. Die als unverbesserlich wirkenden Hangtäter können durch die Freiheitsstrafe dauerhaft verwahrt und gesichert werden, somit wäre der eingangs erwähnte Schutz der Gesellschaft vor Straftaten und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft durch die dauerhafte Sicherung wieder gewährleistet (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 228).

Auch wenn die genannten Kategorien eher auf Plausibilität als auf empirisch zuvor validierten Zuordnungskriterien beruhten, konnte v. Liszt damit eine Betrachtungsweise liefern, nach welchen verschiedenen Gesichtspunkten bei der Strafbemessung vorzugehen sei (vgl. Meier 2019, S. 25).

Des Weiteren forderte v. Liszt eine Erweiterung der bereits bestehenden Strafrechtswissenschaft hin zu einer gesamten Strafrechtswissenschaft. Begründet sah er die Erweiterung darin, dass der Auftrag der Verhinderung künftiger Straftaten durch Prävention im Sinne des Strafrechtes nur Genüge getan werden könne, wenn man sich über die Ursachen des Verbrechens und die Wirkung der Strafe ein verlässliches Wissen beschafft hat. Man muss sich also über die Wirkungszusammenhänge im Klaren sein, in die man eingreifen möchte. Demnach schrieb er der gesamten Strafrechtswissenschaft verschiedene Aufgaben zu, wobei als erstes die

pädagogische Aufgabe wäre. Die künftige Ausbildung der strafjuristischen Praktiker sollte unter anderem Lehrbausteine, wie z.B. eine juristisch logische Unterweisung in das Strafrecht sowie Strafprozessrecht enthalten, sowie Unterweisungen in die praktisch – technische Schulung der Feststellung eines Tatbestandes. Als zweite Aufgabe nannte er die wissenschaftliche Aufgabe, die darin bestand, eine logische und kausale Erklärung des Verbrechens sowie der Strafe herzustellen. Als letzte Aufgabe nannte er die politische, der er auferlegte, dass die Gesetzgebung sich im Sinne der Bekämpfung des Verbrechens weiterbilde. Dies solle zwar auch, aber nicht ausschließlich, durch Strafe und die mit ihr einher gehenden Maßregeln passieren. V. Liszt betrachtete das Verbrechen nicht monokausal, sondern eher multifaktoriell. Die Tat ist dabei von verschiedenen äußerlichen Einflüssen, sowie der Eigenart des Täters während der Begehung geprägt, was dazu führte, dass er sich für verschieden strafrechtlich geprägte Reaktionen gegenüber den einzelnen Täter aussprach (vgl. Bock 2019, S. 15).

Ähnlich zur Theorie der Generalprävention wird auch innerhalb der Theorie der Spezialprävention zwischen einer positiven sowie negativen Variante unterschieden. So geht es innerhalb der positiven Spezialprävention darum, den Täter zu bessern, zu behandeln und zu re-sozialisieren. Wohingegen es bei der negativen Spezialprävention darum geht, die Täter durch Abschreckung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, oder die Gesellschaft vor ihnen, z.B. durch Sicherung in Haftanstalten, zu schützen.

Dabei sei an dieser Stelle anzumerken, dass es bei einer spezialpräventiv ausgerichteten Strafe darum geht, den Täter um seiner selbst willen zu bestrafen und nicht, um eine Wirkung bei anderen auszulösen. Die Strafe ist nur dort zulässig, wo sie die Begehung weiterer Straftaten verhindert (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 228f.).

2.2 Vereinigungstheorie

Nach dem bisher Erläuterten dürfte es wohl nicht allzu sehr verwundern, dass in Deutschland die Vereinigungstheorie vorherrschend ist, da keine Theorie für sich allein staatliches Strafen beanspruchen kann. Damit wurde der Versuch unternommen, die verschiedenen Ansätze und Richtungen der relativen, sowie der absoluten Straftheorien miteinander zu verbinden (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 25f.; Meier 2019, S. 35ff.).

So auch der Bundesgerichtshof, der in seiner Rechtsprechung das Konzept der Vereinigungstheorie aufgegriffen hat und den einzelnen darin enthaltenen theoretischen Strängen eine besondere Gewichtung zugewiesen hat. Demnach hat Strafe nicht allein die Aufgabe, einen Schuldausgleich, um seiner selbst willen herbeizuführen, sondern die Strafe ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven Schutzaufgabe des Strafrechts fungiert. Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Veränderungen betont der Bundesgerichtshof, dass eine bedeutsame Schwerpunktverlagerung stattgefunden habe. Demnach werden insbesondere die spezialpräventiven Gesichtspunkte stärker fokussiert, da auch diese bei der Bemessung einer Strafe berücksichtigt werden müssen. Diese im Zusammenhang mit der Strafzumessung stehenden Erwägungen der Vereinigungstheorie finden ebenfalls Einzug in das bereits im Oberkapitel erwähnte StGB, z.B. in §46 StGB.

So heißt es wörtlich in §46 Abs. 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“.

Anhand dieses Gesetzesauszuges lässt sich gut veranschaulichen, wie die Vereinigungstheorie zu verstehen ist. So ist innerhalb des ersten Satzes dieses Auszuges von Schuld und Strafe die Rede, ein ganz klarer Verweis auf die absolute Straftheorie, in der es, wie oben dargestellt, darum geht, die Schuld des Täters zu vergelten. Innerhalb des zweiten Satzes dieses Auszuges geht es eher um die relativen Straftheorien und die darin enthaltene präventive Funktion, sowohl für den Täter selbst, als auch für die Gesellschaft im Ganzen (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 26).

2.3 Kritische Reflektion

Da sich die vorangegangenen Kapitel ausführlich mit der Entstehung, sowie der Anwendung der verschiedenen Straftheorien beschäftigt haben, soll innerhalb dieses Unterkapitels ein Betrachtungswechsel erfolgen. Nun soll sich mit der empirischen Überprüfbarkeit, welche zuvor im Teil der Theorie der Generalprävention angeführt wurde, näher auseinandergesetzt werden, wobei sowohl die absoluten- als auch die relativen Straftheorien in ihrer Gesamtheit diesem kritischen Blick unterzogen werden sollen. Ebenfalls möchte ich etwas näher auf den Grundgedanken des Täter- Opfer Ausgleich eingehen, da dieser innerhalb der Straftheorien keinen Raum findet. Die angeführten Straftheorien befassen sich fast ausschließlich mit der Perspektive des Täters, wobei die des Opfers und die damit einhergehenden Bedürfnisse völlig vernachlässigt werden, was an dieser Stelle schon einmal als Kritikpunkt verstanden werden darf. Genau anhand dieser nicht erwähnten (Straf)- Bedürfnisse einer Gesellschaft oder eines Einzelnen möchte ich dieses Kapitel beginnen, ebenfalls um aufzuzeigen, dass wir nicht nur, wie zuvor beschrieben, strafen, um zu vergelten oder präventiv zu arbeiten, sondern auch, weil es uns ein Bedürfnis ist.

Da sich zuvor bereits eingängig mit den verschiedenen Straftheorien beschäftigt wurde, und darauf auch weiterhin der Fokus liegen soll, möchte ich den theoretischen Zugang, der die Strafbedürfnisse zu erklären vermag, möglichst kurzhalten. Nach Ansicht des Soziologen Emile Durkheim verlangt das Bewusstsein einer Gemeinschaft nach Reaktionen, sobald als von ihr anerkannte Normen verletzt werden. Diese Reaktion kann sich innerhalb einer Strafe äußern, aber auch andere Möglichkeiten, um den Rechtsfrieden innerhalb der Gemeinschaft wiederherzustellen, sind denkbar. Dabei ist es ähnlich wie auch im Sport: Verstößt dort während eines Spiels oder eines Wettkampfes der Teilnehmer/Spieler gegen die Regeln, fordert man ihm gegenüber Sanktionen. Ähnlich geht es auch außerhalb der Sportwelt zu, je stärker und schlimmer angesehen ein Verbrechen, desto lautstärker sind die Rufe nach Vergeltung (vgl. Ostendorf 2018, o.S.).

Dieser kurze Exkurs soll veranschaulichen, dass Strafen nicht nur der reinen Zweckmäßigkeit der Straftheorien unterliegt, sondern, dass auch das individuelle Gefühl der Verletztheit einer Norm und die damit einhergehende Betroffenheit beim Strafen eine Rolle spielt.

Kritische Betrachtung der absoluten Straftheorie

Aus heutiger Sicht ergibt sich aus der absoluten Straftheorien keine weitere Legitimation für eine Strafe. Dabei sprechen vor allem zwei Überlegungen gegen diese Theorien. Erstens bleibt die absolute Straftheorie eine Erklärung schuldig, warum es gerade bei der Verwirklichung von Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft einer Strafe und nicht etwas anderem bedarf. Denn es wäre durchaus im Rahmen des Möglichen, dass die Gerechtigkeit auch anders als durch die Zufügung staatlichen Strafleidens wiederhergestellt werden kann. Als Beispiel sei hier der Täter-Opfer-Ausgleich anzuführen, welcher später innerhalb dieser Arbeit noch näher in seiner Tiefe und in seinen daraus resultierenden Möglichkeiten beschrieben werden soll. Dennoch folgt die Vorstellung der Herstellung eines Gleichgewichtes von Unrecht und Recht hier der Argumentation, dass dieses nur durch Leid wiederhergestellt werden könnte. Dieser abstrakte Gedanke allein wird einer Begründung der Zufügung eines Strafleidens nicht gerecht.

Des Weiteren überzeugt die absolute Straftheorie deshalb nicht, da sie die Würde und die Freiheit der Menschen nicht anerkennen, und damit eine Sinnhaftigkeit der Strafe ablehnen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zur damaligen Zeit Kant und Hegel ein Menschenbild zu Grunde legten, welches dem heutigen nicht mehr entspricht und auch nicht mehr mit unseren Grundgesetzen vereinbar wäre. Diese nun angeführten Punkte sollen aber nicht dazu führen, dass man die absoluten Straftheorien in ihrer Gesamtheit ablehnt, denn einzelne Elemente der Theorien haben bei der Strafzumessung sehr wohl ihre Berechtigung, beachtet zu werden. Dabei sei z.B. die Idee der Gerechtigkeit anzuführen, welche Kant und Hegel vertraten. Demnach darf die Strafe, die gegen einen Täter verhängt wird, nicht ungerecht sein. Dabei sollte man die Betrachtungsperspektive wählen, dass die Art der Strafe nicht durch ihre Begründung der Gerechtigkeit gewählt wird, sondern durch ihre Begrenzung. So muss die angewandte Strafe gegenüber der Straftat im angemessenen Verhältnis stehen, z.B. darf in heutiger Zeit eine einfache Körperverletzung nicht mehr mit der Todesstrafe bestraft werden. Dabei setzt die Bestrafung immer voraus, dass der Täter schuldhaft gehandelt hat, wobei die Schuld an sich eine Entscheidungs- sowie Handlungsfreiheit voraussetzt. Diese eingenommene Betrachtungsweise der Bestrafung folgt den in den absoluten Straftheorien enthaltenen Gedanken, dass jedem das widerfahre, was seine Taten wert sind (vgl. Meier 2019, S. 19ff.; Bukowski/Nickolai 2018, S. 224ff.).

Wenn wir uns nun aber der eingangs erwähnten Überprüfbarkeit der Empirie widmen, so kann man ebenfalls kritisch festhalten, dass der eben beschriebene Schuldausgleich, der durch Strafe stattfindet, ein vages und nicht empirisch messbares Konzept darstellt. Des Weiteren sei noch anzumerken, dass die absoluten Straftheorien davon ausgehen, dass die herrschende Harmonie sowie die Gerechtigkeit nur vereinzelt durch Straftaten gestört oder gar

aufgehoben wird. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund der heutigen Zeit, in der Normverletzung von allen Mitgliedern einer Gesellschaft sogar regelmäßig begangen werden, nur schwer vereinbar (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 226).

Kritische Betrachtung der relativen Straftheorien

(Theorie der Generalprävention)

Die Theorie der Generalprävention, welche zwischen positiver- und negativer Generalprävention unterscheidet, findet heute vermehrt wohl eher in ihrer positiven Ausrichtung ihre Anhänger. Dies zeigen auch Befragungen, die empirisch bereits begangene Kriminalität, sowie die Tatneigung erhoben haben. Es stellte sich anhand dieser Befragungen heraus, dass eher eine verinnerlichte Normbindung Menschen von der Begehung einer Tat abhalten würde (positive Generalprävention), als der Abschreckungszweck, welcher das Strafrecht mittels der negativen Generalprävention verfolgt. Des Weiteren hat positive Generalprävention den Vorteil, dass ein Einbezug der Sozialwissenschaften gegeben ist, und somit auch die Funktion der sozialen Kontrolle, oder, wie Fauerbach sie nannte, Theorie des psychologischen Zwangs mitberücksichtigt werden kann. Indem nun die Strafe eine Aufgabe erfüllt, nämlich die Aufrechterhaltung der geltenden Normen, kommt ihr ebenso der Auftrag zu wie formellen oder informellen Instrumenten der sozialen Kontrolle (vgl. Meier 2019, S. 23f.; Streng 2012, S. 32ff.).

Anders, als man nun vielleicht vermuten mag, bedient sich auch die Theorie der negativen Generalprävention anderer Disziplinen. Denn auch sie findet sich besonders häufig in modernen ökonomischen Kriminalitätstheorien wieder. So spielt es innerhalb dieser Kriminalitätstheorien eine erhebliche Rolle, wie hoch die Strafe sein wird, welche Strafart man zu erwarten hat (und wie gewiss eine Strafe ist. Denn für die ökonomischen Kriminalitätstheorien steigt ihre Wahrscheinlichkeit dann an, wenn die zukünftigen potenziellen Täter innerhalb der Kosten-Nutzen-Rechnung den Normverstoß als bessere Alternative ansehen.

Ungeachtet ihrem gegenwärtigen Verbreitungsgrad, ist auch die Theorie der Generalprävention nicht frei von Kritik. So lässt sich z.B. anführen, dass die Theorie der Generalprävention, sowohl im negativen als auch im positiven, keinen Richtwert zur Begrenzung der Strafe liefert.

Nach dem Verständnis der positiven Generalprävention liegt der Sinn des Strafens darin, die Rechtsgüter zu schützen, sowie die geltenden Normen zu bekräftigen und damit die Allgemeinheit von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Anders allerdings, als es bei der absoluten Straftheorie der Fall ist, bleibt die Theorie der Generalprävention eine Antwort schuldig, warum weniger schwere Delikte weniger schwer bestraft werden und härtere Delikte stärker bestraft werden sollten. Denn, um die Gesellschaft von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken, oder den Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, wäre grundsätzlich jede Strafe gleichermaßen geeignet. Theoretische Aussagen darüber, dass das angewandte Strafmaß zur Erreichung dieser Ziele notwendig sei, oder aber genügen, fehlen. Damit wird eine „Viel hilft viel“- Mentalität innerhalb der Kriminalpolitik nur

weiter bekräftigt, denn die bisher angewandten Strafen haben wohl ihren generalpräventiven Auftrag nicht erfüllt, weshalb es nun stärkerer Strafen bedarf.

Abschließend sei an dieser Stelle noch einmal an die negative Ausrichtung der Theorie anzuknüpfen, da der in ihr enthaltene Wirkungsmechanismus innerhalb der Sanktionsforschung noch nicht mit der erwünschten Deutlichkeit bestätigt werden konnte, denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Beläge für die abschreckende Wirkung von Strafe eher gering (vgl. Meier 2019, S. 23f.).

Theorie der Spezialprävention

Bevor hier mit einer kritischen Betrachtung dieser Theorie begonnen werden soll, sei ihr erst einmal ein Lob auszusprechen. Denn die spezialpräventive Strafe ist zwar ein Mittel zum Zweck, allerdings werden die Täter für begangene Strafen um ihrer selbst willen bestraft und nicht, um eine Abschreckung bei anderen durch die Strafe hervorzurufen (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 229).

Somit soll der Würdigung und des Lobes für diese Theorie an dieser Stelle aber Genüge getan sein, und es soll sich fortgehend mit einer kritischen Reflektion und den Schwächen dieser Theorie befasst werden, als da zu nennen wäre, dass Auswertungen von Befragungen ergaben, dass die generell präventiv angepeilte Wirkung dieser Theorie nicht messbar sei. Das könnte vor allem daran liegen, dass befragten Verurteilte angaben, dass sie sich beim nächsten Mal einfach schlauer anstellen müssten, um nicht erwischt zu werden. Diese Beobachtung mag erklären, warum trotz mit der Höhe ansteigenden Strafe die Abschreckungswirkung ihr Ziel in solchen Evaluationsstudien verfehlt (vgl. Streng 2012, S. 36).

Des Weiteren lässt sich der Einwand einbringen, dass, anders, als es bei der absoluten Straftheorie der Fall ist, die den Schutz der Normen im Blick hat, die Theorie der Spezialprävention seit v. Liszt den Ansatz verfolgt, dass nur eine notwendige Strafe auch gerecht ist. Worin genau darin nun die Kritik besteht, lässt sich einfach auflösen. Mit der Notwendigkeit einer Strafe kann die Spezialprävention grundsätzlich alle Strafen rechtfertigen, die prinzipiell aus ihrer Sicht heraus dazu geeignet wären, eine positive Einflussnahme auf den Täter auszuüben. Dabei wäre auch die Todesstrafe als Rechtfertigung denkbar. Dieser prägnante Unterschied gegenüber den Theorien der absoluten Straftheorien, innerhalb derer die Strafe der Schuld angemessen sein muss, ist folglich offensichtlich. Auch die in v. Liszt Ansatz, z.B. als denkbare Methode enthaltene unbegrenzte Freiheitsstrafe, wie wir sie in § 66 StGB (Unterbringung in der Sicherungsverwahrung) wiederfinden, ist vor spezialpräventiven Gesichtspunkten nur dadurch legitimierbar, dass es sich dabei nicht mehr um eine Strafe, sondern um eine Maßregel handle (vgl. Bukowski/Nickolai 2018, S. 228ff.; Meier 2019, S. 26f.).

Auch kritisch anmerken lässt sich, dass der spezialpräventive Ansatz eine nicht notwendige Strafe überhaupt nicht anerkennt. Diese Nicht- Anerkennung hält sich ebenfalls stark in der Kategorie der Täter, die als nicht besserungsbedürftig gelten. V. Liszt hält eine Strafe demnach immer für notwendig, auch, wenn die Gefahr der weiteren Begehung von Straftaten eher als gering anzusehen ist. Die Täter müssen einen Denkkzettel verpasst bekommen, um andere zu warnen und abzuschrecken. Das diese Legitimation der Strafe aber eher einem absoluten Begründungssatz folgt, besonders, wenn von Besserungsbedürftigkeit die Rede ist, lässt sich wohl schwer von der Hand weisen. Und genau innerhalb des Begriffes der Besserung befindet

sich der nächste Kritikpunkt gegenüber dieser Theorie. Denn innerhalb des Rechtsstaates der Bundesrepublik Deutschland sind dem Gedanken der Zwangserziehung, welcher sich innerhalb des Begriffes der Besserung versteckt, durch die Achtung der Menschenwürde in Art 1. GG Grenzen gesetzt. So hat der Staat nicht das Recht, seinen Mitbürgern die Freiheit zu verwehren und sie zwangsweise zu erziehen, solange sie weder sich selbst noch andere ihrer Mitbürger gefährden. Selbst, wenn man nun argumentieren könnte, dass eine Verhinderung der Begehung weiterer Straftaten eine Zwangserziehung legitimieren würde, so darf sie dennoch nicht den niedergeschriebenen unantastbaren Persönlichkeitskern eines Individuums berühren (vgl. Meier 2019, S. 26f.).

Beenden möchte ich diesen Unterteil des Kapitels mit einem Zitat eines Gesetzes, welches 1977 vor dem Hintergrund der Theorie der Spezialprävention Einzug in das Strafvollzugsgesetz gefunden hat. So heißt es in § 2 StVollzG wörtlich: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 25).

Beleuchten möchte ich anhand dieses Gesetzes besonders den ersten Satz, in welchem steht, dass der Gefangene fähig werden soll, sein Leben künftig in sozialer Verantwortung zu führen. Diese Formulierung lässt den Rückschluss zu, dass nur allein der geschlossene Vollzug und die damit einhergehende Entziehung der Freiheit diese Befähigung beim Inhaftierten erzielen könne. Das aber auch andere Methoden als das klassische Gefängnis und sein Vollzug bei Tätern erreichen könnte, dass sie ihr Leben künftig verantwortungsvoller gestalten, wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Kritische Betrachtung der Vereinigungstheorie

Ähnlich wie in den zuvor geschriebenen Unterkapiteln, so soll auch an dieser Stelle der Chronologie gefolgt werden und mit einer kritischen Betrachtung der Vereinigungstheorie dieser Abschnitt des Unterkapitels beendet werden.

Der Gesetzgeber hat es bislang bewusst vermieden, sich auf einen der zuvor genannten Strafzwecke festzulegen oder gar einer Straftheorie zu folgen. Folglich entstand aus dieser Uneinigkeit die Vereinigungstheorie, welche die verschiedenen Ansätze der verschiedenen Theorien miteinander verbindet. Und genau diese Verknüpfung der verschiedenen Ansätze miteinander verfolgen im Ergebnis ein Ziel. So formulierte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1977, dass es das oberste Ziel sei, die Gesellschaft vor sozialschädlichen Verhalten zu schützen. Des Weiteren sollen die herrschenden elementaren Werte innerhalb der Gesellschaft behütet werden.

Dabei sei kritisch zu beleuchten, dass genau diese nicht definierte Ausrichtung, sowie das sehr allgemein gehaltene Ziel dieser Theorie es den Anwendern ermöglicht, die ihnen angenehmen Aspekte zu priorisieren und von Fall zu Fall zu variieren. Ebenfalls, wie auch schon im Unterkapitel der Vereinigungstheorien erwähnt, sollen einzelne Strafzwecke gegeneinander abgewogen werden, um sie miteinander in Einklang zu bringen. Das hier aber auch Aspekte wie Vergeltung oder Sühne eines Täters, die ihren Ursprung in den absoluten Straftheorien haben, ebenfalls berücksichtigt werden, obwohl sie zuvor streng abgelehnt wurden, sei ebenfalls kritisch anzumerken (vgl. Lüthke/Müller 2014, S. 18ff.; Ostendorf 2018, o.S.).

Zwischenfazit

Dieses Kapitel begann mit der Entwicklung der Straftheorien, dabei wurde das Strafen, wie es in der Vergangenheit (Mittelalter) vollzogen wurde, näher betrachtet, sowie die darin enthaltenen verschiedenen Entwicklungsstufen. Diese erarbeiteten Erkenntnisse sowie weitere sollen an dieser Stelle noch einmal zum Zwecke der Veranschaulichung aufgegriffen werden, weshalb dieses Kapitel sich nicht nur noch einmal kritisch mit den Inhalten auseinanderzusetzen versucht, sondern die vorangegangenen Ergebnisse noch einmal zusammenfassen soll.

Blicken wir zurück auf das damalige Strafen, sofern man es denn überhaupt als solches benennen kann, dann entwickelte es sich von einer Klärung der Streitparteien untereinander hin zum Einschreiten der aktuell herrschenden Obrigkeit und dem damit verbundenen Strafen innerhalb der Öffentlichkeit zum Zwecke der Machtdemonstration. Diese Demonstration von Macht wurde allerdings spätestens mit der Erkenntnis des Nutzens der Mitbürger für die eigene Nation wieder in Frage gestellt. Dieses in Frage stellen spiegelte sich innerhalb der absoluten Straftheorie wider. Denn fortan wurde nicht mehr auf kleine Vergehen mit extremen öffentlichen Strafen reagiert, um die Macht der Obrigkeit zu untermauern, sondern es wurde eher im Sinne des Vergeltungsgedanken gestraft. Dies bedeutete konkret in der von Kant und Hegel befürworteten und entwickelten Theorie, dass frei nach dem Grundsatz, ähnlich wie auch in der Bibel vorkommend, „Auge um Auge“ und „Zahn um Zahn“ gestraft wurde, was dazu führte, dass kleine Vergehen zum Zwecke der Machtdemonstration nicht mehr zwangsläufig mit dem Tod bestraft wurden, und somit die Bürger dem Staate erhalten blieben.

Das aber dennoch die Denkweise von „Auge um Auge“ und „Zahn um Zahn“ nicht der Schlüssel zum Erfolg des Strafens einer Nation sein konnte, erkannte unter anderem Johan Anselm von Fauerbach im 19. Jahrhundert. Diese Erkenntnis spiegelt sich innerhalb der von ihm entwickelten Theorie des psychologischen Zwangs wider. Denn nun, in vor dem Hintergrund dieser Theorie angewandter Strafen, lag der Fokus nicht mehr auf Vergeltung des einzelnen, sondern vielmehr darauf, zukünftige Täter von der Begehung einer Tat durch Abschreckung (Generalprävention) abzuhalten. Des Weiteren erkannte auch Franz v. Liszt die Relevanz des Präventionsgedanken, weshalb auch er innerhalb desselben Jahrhunderts eine Theorie entwickelte, die innerhalb der damaligen Kriminalpolitik eher die Prävention verfolgte, die Theorie der Spezialprävention. Diese prägte aber nicht nur die Kriminalpolitik des 19. Jahrhunderts, sondern ebenfalls noch die des 20. Jahrhunderts maßgeblich (vgl. Meier 2019, S. 26).

Ebenfalls sprach sich v. Liszt dafür aus, dass innerhalb der Strafrechtswissenschaft eine Erweiterung stattfand, nämlich hin zu einer gesamten Strafrechtswissenschaft. Er wollte erreichen, dass bei der Bestrafung ebenfalls die Ursachen des Verbrechens berücksichtigt werden, sowie die Auswirkungen von Strafe auf den Täter (vgl. Bock 2019, S. 15).

Folgend wurde sich während dieses Kapitels des Weiteren kritisch mit den vorgebrachten Straftheorien auseinandergesetzt und es wurden die in ihnen enthaltenen Schwachpunkte näher dargelegt. So liegt z.B. ein Schwachpunkt der absoluten Straftheorien darin, dass sie zur Herstellung der Gerechtigkeit nur die Vergeltung anerkennt. Ein anders Mittel, welches ebenfalls Gerechtigkeit herbeiführen kann, wie der später in dieser Arbeit noch näher beschriebene Täter- Opfer- Ausgleich, wird von ihr nicht anerkannt. Auch die relativen Straftheorien weisen verschiedene Schwachpunkte auf, so z.B. die Theorie der Generalprävention, welche eine Begrenzung der Strafe, sowohl in die positive als auch in die negative Richtung, nicht einschließt. Auch, warum Strafen unterschiedlich nach Schwere vergolten werden sollen, lässt die Theorie der Generalprävention, zumindest in ihrer positiven Ausrichtung, unbeantwortet.

Ähnlich sieht sich auch die Theorie der Spezialprävention von Franz v. Liszt verschiedenen Kritikpunkten ausgesetzt. Wie zuvor erwähnt, zeigten empirische Forschungen innerhalb von Befragungen von Tätern, dass diese angaben, sich bei der nächsten Begehung einer Straftat nur schlauer anstellen zu müssen, um nicht erwischt zu werden. Somit verfehlt, zumindest nach dieser erhobenen Befragung, die Theorie der Spezialprävention ihren angepeilten Wirkungszweck. Auch, dass sich mit der Theorie der Spezialprävention grundsätzlich alle Strafen rechtfertigen lassen und Strafe immer als nötiger Abschreckungszweck angeführt werden kann, sei an dieser Stelle noch einmal kritisch hervorzuheben.

Folglich kristallisierte sich heraus, dass keine Theorie für sich allein die nötige Legitimation für das Strafen liefern konnte, weshalb sie in der angeführten Vereinigungstheorie in Einklang gebracht werden mussten. Das auch diese Theorie nicht frei von Kritikpunkten ist, lässt sich am besten dadurch veranschaulichen, dass sich z.B. die Anwender dieser Theorie die ihnen genehmen Aspekte aussuchen können und dabei andere unangenehme Aspekte unbeachtet lassen.

Trotz aller Kritik gegenüber verschiedener Straftheorien lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass sie sowohl damals als auch in heutiger Zeit immer im Sinne des Rechtsgüterschutzes angewandt wurden.

Dieser angesprochene Rechtsgüterschutz, der auch in heutiger Zeit immer noch besteht, trägt maßgeblich zu einer intakteren Gesellschaft bei, da durch niedergeschriebenen Normen innerhalb der Gesellschaft, ein gemeinsamer Konsens darüber herrscht, was strafrechtlich nicht zu tolerieren ist. Ähnlich wie damals lässt sich aber auch hier eine Machtdemonstration des Staates bei Verstoß gegen diese Normen feststellen. Zwar mögen diese, zumindest in Deutschland, nicht mehr so brutal sein, wie sie es einst waren. Dennoch lässt sich eine Machtdemonstration durch Strafen schwer von der Hand weisen, auch wenn sich aus den Entwicklungen der verschiedenen Straftheorien ableiten lässt, dass ein Eingreifen durch den Staat mithilfe des

Strafrechts bei Fehlentwicklungen innerhalb der Gesellschaft nur das letzte anzuwendende Mittel sein darf. Und auch nur dann Legitimation in seiner Anwendung findet, wenn zuvor alle unternommen Maßnahmen keine Besserung erzielt haben (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 24ff.; Lüthke/Müller 2014, S. 19f.).

Wie bereits erwähnt, entwickelte sich das Strafen von einer brutalen Demonstration der Macht einer Obrigkeit hin zu einem weniger brutalen Strafen, wie wir es heute innerhalb Deutschlands gewohnt sind. Erstaunlich dabei festzuhalten ist wohl, dass sich der damalige Gedanke des Schutzes der Bürger zum Zwecke der Stärkung der eigenen Nation bis heute durchgesetzt hat. Diese Formulierung des Schutzes der Bürger findet sich innerhalb verschiedener Paragraphen des StGB wieder. Auch anzumerken sei, dass die damals entwickelten, absoluten sowie relativen Straftheorien heute immer noch von Bedeutung sind und angewandt werden, zwar nicht in ihrer einzelnen Form, aber dennoch innerhalb der Vereinigungstheorie.

Dieses Phänomen demonstriert gut, dass sich die Entwicklung, sofern es um das Strafen und deren Anwendung geht, in Deutschland nur sehr langsam verändert oder verändern lässt. Denn sobald der Politik etwas unangenehm auffällt, wird einfach reagiert, um das unangenehm aufgefallene Übel zu beseitigen. Eine nachhaltige Entwicklung, hin zu einer Vermeidung der auftretenden Übel, in diesem Fall Straftaten, wie sie v. Liszt mit der Zuwendung zu einer gesamten Strafrechtswissenschaft im Sinn hatte, hat sich bis heute nicht etablieren können.

Untermauern und damit dieses Kapitel abschließen lässt sich diese Aussage gut mit folgendem Zitat:

„Wenn irgendein gesellschaftlicher Missstand offenbar wird, greifen Politiker am liebsten zur strafrechtlichen Sanktion. Bei jedem Skandal richtet sich nämlich die Medienaufmerksamkeit auf Berlin und seine Politiker. Diese demonstrieren gern Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit und versprechen sofortige Abhilfe. Da aber alle staatliche Verwaltung von der Polizei über Finanzämter, Schulen und Krankenhäusern bis zur Gewerbeaufsicht Staatsanwaltschaften und Gerichten der Länder untersteht, kann man im Bundestag nur Gesetze machen.

So ändert man eben diese, am liebsten das Strafgesetz und die Strafprozessordnung; das geht schnell, suggeriert hartes Durchgreifen und belastet den Bundeshaushalt nicht. Wenn gewalttätige Jugendliche Ausländerheime anzünden, werden die Haftbestimmungen geändert, wenn im herbstlichen Nebel Autoraser aufeinander krachen, werden Bußgeldvorschriften verschärft, und wenn bei Demonstrationen Gewalttätige auf Fotos nicht identifizierbar sind, wird eine Strafvorschrift gegen „Verummung“ geschaffen. Die Fixierung unserer Politiker auf das Mittel des Strafrechts ist so groß, weil viele von ihnen offenbar vergessen haben, dass es oft andere, bisweilen einfachere und kostengünstigere Lösungen für das Problem gibt“ (Lüthke/Müller 2014, S. 19f.).

3 Die Straftat

Das vorangegangene Kapitel handelte vom Sinn und Zweck der Strafe, sowie ihrer theoretischen Grundlage. Innerhalb des nun folgenden Kapitels soll sich daher näher mit der Straftat, bzw. mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit beschäftigt werden, um ein einheitlicheres Bild zu zeichnen, was die verschiedenen Straftheorien, präziser ausgedrückt, die heute in Deutschland vorrangige Vereinigungstheorie zu ihrem Gegenstand macht. Sofern die verschiedenen Ebenen näher beleuchtet wurden, die eine Handlung zu einer strafbaren Handlung machen, soll sich innerhalb des Unterkapitels 3.1 Sanktionsarten näher damit beschäftigt werden, wie die verschiedenen Sanktionsarten gegenüber Menschen aussehen, die von einem Gericht innerhalb Deutschlands schuldig gesprochen wurden. Münden wird dies alles in das Unterkapitel 3.2 Resozialisierung, welches sich, sofern vom Gericht eine Haftstrafe (Freiheitsentzug) angeordnet wurde, näher mit dem Begriff und dem Konzept der Resozialisierung, welcher eng mit einer Haftstrafe verwoben ist, auseinandersetzt.

Damit Handlungen unter den Begriff einer strafbaren Handlung im Sinne des Gesetzgebers fallen, müssen sie verschiedene Grundvoraussetzungen erfüllen. Diese Grundvoraussetzungen sind die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld. Um die folgenden Ausführungen nachvollziehen zu können, soll an dieser Stelle zuvor die Logik des Strafgesetzbuches näher veranschaulicht werden, bevor es im Anschluss mit einer näheren Betrachtung der einzelnen Voraussetzungen der Strafbarkeit weitergeht.

Das Strafgesetzbuch besteht aus einem allgemeinen, sowie einem besonderen Teil. Innerhalb des allgemeinen Teils ist geregelt, ab wann ein Verhalten oder das Unterlassen eines Verhaltens strafrechtlich von Relevanz ist. Des Weiteren ist dort geregelt, welche Strafen das Gericht im Falle einer Verurteilung verhängen kann und wie sich diese bemessen. Innerhalb des besonderen Teils des Strafgesetzbuches wiederum ist klar geregelt, welche Verhaltensweisen mit welcher Strafmaßhöhe bestrafbar sind. Konkret sind dort also die verschiedenen Straftatbestände, sowie die dazugehörigen Strafraumen geregelt. Aus dieser vorgenommenen Unterteilung des Strafgesetzbuches ergeben sich die zu schützenden Interessen einzelner Personen oder der Gesellschaft. Diese Interessen bezeichnet man als Rechtsgut. Ebenfalls zu damaliger Zeit sind daraus die verschiedenen Straftheorien, welche den Rechtsgüterschutz als Grundsatz verfolgen, hervorgegangen (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 79ff.).

Tatbestandsmäßigkeit objektiv/subjektiv

Wie eingangs beschrieben, wurden drei Voraussetzungen angeführt, die erfüllt sein müssen, damit man von einer Straftat sprechen kann. An dieser Stelle soll sich näher mit dem ersten dieser drei Merkmale auseinandergesetzt werden, der Tatbestandsmäßigkeit. Innerhalb der Tatbestandsmäßigkeit unterscheidet man zwischen zwei Varianten, dem objektiven Tatbestand, sowie dem subjektiven Tatbestand. Der objektive Tatbestand beschreibt die äußerliche Darstellung (Tathandlung) und die damit verbundene Verletzung der Rechtsgüter (Handlungserfolg).

Anders als es im Ordnungswidrigkeitenrecht der Fall ist, können innerhalb des Strafrechtes nur natürliche Personen verantwortlich sein. Innerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts ist auch ein Tatvorwurf gegenüber juristischen Personen möglich. Grundlage für das Strafrecht ist daher vereinfacht ausgedrückt menschliches Verhalten. Somit können die Täter*innen auch nur Menschen sein (vgl. Cornel/Trenczek 2019, S. 34).

Dabei kann strafrechtlich nicht nur ein aktives Handeln, sondern auch ein aktives Unterlassen von Belang sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Täter*in rechtlich dazu verpflichtet ist, den Eintritt eines Schadens mit seinen einhergehenden Konsequenzen zu verhindern. Beispielhaft sei hier z.B. eine Mutter zu erwähnen, die ihren Säugling nicht füttert und somit zu Tode kommen lässt. Durch diese Handlung, bzw. des Unterlassens einer Handlung, nämlich die des Fütterns des Säuglings, macht sich die Mutter des Mordes schuldig. In diesem konkreten Fall spricht man strafrechtlich nun von einem sogenannten unechten Unterlassungsdelikt. Unecht ist dieses Delikt deshalb, weil nicht die Unterlassung einer Handlung an sich, sondern der dadurch angestrebte Erfolg die Strafbarkeit dieser Handlung legitimiert. Ein Beispiel für ein sogenanntes echtes Unterlassungsdelikt wäre z.B. die unterlassene Hilfeleistung, wonach jeder/jede bestraft wird, die unter zumutbaren Umständen keine Hilfe leistet, obwohl dies möglich gewesen wäre (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 81f.).

Allerdings müssen die Täter*in die Straftat nicht wie in den oben angeführten Beispielen vollendet haben, um strafrechtlich belangt zu werden. Manchmal reicht auch schon der bloße Versuch der Begehung aus. Unterschieden wird hierbei zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen. So sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet werden (§ 12 Abs. 1 StGB), wohingegen ein Vergehen eine rechtswidrige Tat ist, die mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe geahndet wird (§12 Abs.2 StGB). Ob der Versuch der Tatausführung nun strafbar ist, richtet sich nach dem eben angeführten Strafmaß, mit dem die unterschiedlichen Arten der Kategorisierung in Vergehen und Verbrechen verbunden sind. Dabei werden allerdings nicht nur Täter*innen bestraft, die eine Tat allein ausführen. Auch diejenigen, die die Tat mit einer

oder mehreren Personen zusammen begehen, machen sich im Sinne des StGB der Mittäterschaft strafbar (siehe hierzu: §25 Abs.2 StGB) (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 48ff.; Hinrichs/Öndül 2017, S. 81ff.).

Ein Bestandteil der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit ist die Erfüllung der eben beschriebenen objektiven Tatbestandsmäßigkeit. Des Weiteren ist eine Voraussetzung zur Erfüllung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit, dass die Täter*innen die Ausführung und somit die Verwirklichung des Straftatbestandes bewusst vorgenommen haben. Es geht also innerhalb der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit um die Haltung der Täter*innen gegenüber ihren Taten. Unterschieden wird innerhalb des Strafrechtes dann zwischen dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 83).

Grundsätzlich sind im Sinne des §15 StGB nur Handlungen strafbar, welche vorsätzlich begangen wurden. Fahrlässige Handlungen sind nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie ausdrücklich innerhalb des Strafgesetzes mit Strafe bedroht sind, so z.B. §229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) (vgl. Riekenbrauk 2018, S.50; Hinrichs/Öndül 2017, S. 83).

Vorsätzlich handelt jemand dann, sobald wissentlich bekannt ist, dass mit diesem Verhalten ein Straftatbestand verwirklicht wird, der auch gewünscht ist. In diesem Fall spricht man von einem direkten Vorsatz. Des Weiteren existiert der bedingte Vorsatz. Von diesem ist dann die Rede, wenn ein Straftatbestand zumindest billigend in Kauf genommen wird.

Bei einer fahrlässigen Tat wird dagegen zwischen einer unbewussten und einer bewussten Fahrlässigkeit unterschieden. Unbewusst ist die Fahrlässigkeit demnach, wenn die Täter*innen ihren Erfolg nicht vorhersehen. Bewusst ist sie dann, wenn sie den Erfolg sehr wohl vorhersehen, aber darauf vertrauen, dass der zu erwartende Schaden nicht eintreffen wird. Demnach wird den Täter*innen nicht vorgeworfen, dass sie ein Schaden an einem Rechtsgut verübt haben, sondern, dass sie die zu erwartende Sorgfalt nicht aufbringen konnten, dieses Rechtsgut zu schützen. Aus dieser Logik heraus resultiert die geringere Strafzumessung bei fahrlässig begangenen Taten gegenüber vorsätzlich begangenen Taten. Die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist in der Praxis teilweise schwierig herauszuarbeiten, allerdings von großer Bedeutung innerhalb des Strafrechts. Denn es ist entscheidend, wie die Täter*innen zu ihren begangenen Taten stehen, um einen der Tat angemessen Strafraum bestimmen zu können (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 83).

Rechtswidrigkeit

Wie eingangs beschrieben, liegt nur dann eine Straftat vor, wenn drei Merkmale erfüllt sind. Da nun das erste Merkmal, die Tatbestandsmäßigkeit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Variante näher ausgeführt wurde, soll sich an dieser Stelle mit dem zweiten Merkmal befasst werden, nämlich dem der Rechtswidrigkeit, und mit den zu ihrer Erfüllung einhergehenden Voraussetzungen.

In der Regel geht man innerhalb des Strafrechtes davon aus, dass Personen, die einen Straftatbestand verwirklichen, rechtswidrig handeln, und somit zu sanktionieren sind. Entscheidend für die Rechtswidrigkeit ist, wie zuvor auch, der Wille der Täter*innen, die Tat zu verüben. Diese Willensentscheidung muss daher überprüft werden. Es lassen sich dabei allerdings auch Ausnahmen denken, in denen eine bestimmte Verhaltensweise ausnahmsweise erlaubt ist, so z.B. bei Notwehr (§32 StGB). Daher liegt es nahe, die Frage der Rechtswidrigkeit immer dann zu beleuchten, sofern Anhaltspunkte vermuten lassen, dass das eigentlich verbotene Handeln durch verschiedene Rechtfertigungsgründe wie die der Notwehr gedeckt ist. Neben der Notwehr existieren innerhalb des Strafgesetzbuches noch weitere Rechtfertigungsgründe für das Ausüben eines eigentlich verbotenen Verhaltens, so z.B. in §34 StGB (Rechtfertigender Notstand). Ebenfalls berücksichtigt das Strafrecht auch Fälle, deren Rechtfertigungsgründe ungeschrieben sind, wie z.B. die Einwilligung (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 84; Riekenbrauk 2018, S. 51).

Dennoch sei zu erwähnen, dass die Einwilligung, die in bestimmten Fällen, wie z.B. einem medizinischen Eingriff, die Rechtswidrigkeit ablegt, nur dann wirksam wird, sofern sich die Person der Tragweite und Folgen des Eingriffes bewusst ist. Besonders interessant ist dieser Aspekt bei Minderjährigen, denn da es sich bei einem medizinischen Eingriff nicht um ein Rechtsgeschäft, wie den Kauf einer Ware handelt, sondern es um die Willensfähigkeit ihrer Person geht, können Betroffene auch entgegen der Entscheidung der gesetzlichen Vertreter handeln (vgl. Cornel/Trenczek 2019, S. 36f.).

Schuld

Ein letztes Merkmal, welches erfüllt sein muss, damit von einer strafbaren Handlung die Rede sein kann, ist der Aspekt der Schuld, mit dem sich an dieser Stelle auseinandergesetzt werden soll. Des Weiteren werden die verschiedenen Schuldbegriffe, sowie Schuldausschließungsgründe näher thematisiert.

Wurde festgestellt, dass ein/e Täter*in einen Straftatbestand verwirklicht hat und die Rechtswidrigkeit ebenfalls als gegeben gesehen werden kann, dann muss der Frage nachgegangen werden, ob die Tat der Person auch vorwerfbar ist. Dieser Vorgang folgt dem Grundsatz lateinischen Schuldprinzip: *nulla poena sine culpa*, was frei übersetzt bedeutet, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf. Ebenfalls findet sich dieser Grundsatz in seinen Grundzügen innerhalb der Logik des staatlichen Strafens, sowie innerhalb des StGB in §46 (Grundsätze der Strafzumessung) wieder (vgl. Cornel/Trenczek 2019, S. 49; Hinrichs/Öndül 2017, S.85).

Die Täter müssen das durch ihre Tat angerichtete Unrecht einsehen. Ihnen wird nämlich zu Last gelegt, dass sie entgegen ihrer Einsicht gehandelt und somit die Tat oder Taten begangen haben. Dies setzt allerdings voraus, dass die Täter die Rechtsordnung in ihren Grundzügen kennen und sie anerkennen. Vereinfacht könnte man auch sagen, dass die Täter zwischen Recht und Unrecht, im Sinne des Strafgesetzes unterscheiden und daher ihr Verhalten dementsprechend steuern können (Schuldfähigkeit). Kinder hingegen gelten bis zu ihrem 14. Lebensjahr als schuldunfähig. Aber auch mit dem Vollenden des 14. Lebensjahres muss die Schuld bei Kindern anhand ihrer Entwicklung zum Zeitpunkt der Begehung der Tat positiv festgestellt werden. Anders hingegen ist dies hingegen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit als volljährig gelten. Bei ihnen wird generell vermutet, dass sie schuldfähig sind. Von dieser Annahme wird daher nur selten abgewichen, sollte dennoch von ihr abgewichen werden, spricht man von den oben genannten Schuldausschließungsgründen (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 85).

Diese Schuldausschließungsgründe können ganz unterschiedliche Formen annehmen. Die bekanntesten Beispiele für die Ausschließung von Schuld sind in §20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störung) geregelt. Innerhalb dieses Paragraphen werden verschiedene Kategorien der seelischen Störungen benannt, um dem breiten Feld der seelischen Störungen gerecht zu werden. Sollte eine solche Schuldunfähigkeit erkannt werden, können diese Personen nicht im „normalen“ Sinne bestraft werden. Bei ihnen werden dann sogenannte Maßnahmen der Besserung und Sicherung im Sinne der §§63, 64 StGB angeordnet. Festgestellt, ob jemand schuldunfähig oder schuldgemindert im Sinne des § 21 StGB (Verminderte

Schuldfähigkeit) ist, wird durch verschiedene Gutachten und Verfahren, die eigens vom Gericht zur Feststellung der Schuld einberufen werden (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 54).

Sollte durch diese Gutachten die Schuldunfähigkeit oder eingeschränkte Schuldfähigkeit festgestellt werden, sieht der Gesetzgeber die zuvor erwähnten unterschiedliche Maßnahmen vor. So können Verurteilte z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB), einer Erziehungsanstalt (§64 StGB) oder Sicherungsverwahrung innerhalb einer JVA (§§66 – 66c StGB) untergebracht werden. Aber auch ein Berufsverbot (§§70 – 70b StGB) oder die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 – 69b StGB) sind Möglichkeiten, die ein Gericht als Maßregel zur Besserung und Sicherung anordnen kann (vgl. Cornel/Trenczek 2019, S. 134).

Allerdings können nicht nur seelische Störungen dazu beitragen, dass keine oder eine verminderte Schuld festgestellt wird, auch ein durch Alkohol oder Drogen bedingter Rausch kann die Frage um die Feststellung der Schuld beeinflussen. So geht man beim alkoholbedingten Rausch mit einer Blutalkoholkonzentration von 3,0 Promille eher von einer Schuldunfähigkeit aus, bei Jugendlichen und Heranwachsenden kann dieser Wert aufgrund ihres Alters, Gewichtes und ihrer Größe auch niedriger angesetzt werden. Allerdings kann bei Erwachsenen bei einem hohen festgestellten Alkoholblutwert auch eine starke Alkoholgewöhnung und somit wieder die Schuldfähigkeit gegeben sein. Bei einem Blutalkoholwert, der zwischen 2,0 – 3,0 Promille liegt, kann von einer verminderten Schuldfähigkeit, wie sie bereits zuvor im Sinne des §21 StGB erwähnt wurde, gesprochen werden. Alles, was einen Blutalkoholwert von 2,0 Promille unterschreitet, wird bei Personen mit gutem Gesundheitszustand als ungeminderte Schuldfähigkeit ausgelegt.

Bei den zuvor unter Drogeneinfluss erwähnten Taten sieht dies etwas anders aus. Dort muss im Einzelfall geschaut werden, ob durch den Konsum der Droge oder durch Entzugserscheinungen eine Betrachtung des §20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen) und ein damit einhergehender Schuldausschluss gegeben ist (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 49f.).

Allerdings führt nicht nur eine seelische Störung oder eine unter Drogen oder Alkoholeinfluss begangene Tat zum Ausschluss der Schuldfähigkeit. Auch berücksichtigt das Strafgesetz Ausnahmesituationen, in denen eigentlich schuldfähige Täter*innen nicht belangt werden, da sie aufgrund der gegebenen Ausnahmesituation unwillentlich und im Affekt gehandelt haben. Hier sei an die in §32 StGB niedergeschriebene Notwehr zu denken. Allerdings ist mit Notwehr nicht jede Handlung zu legitimieren. Wird eine Person angegriffen und tötet den Angreifer durch eine Vielzahl von Stichen mit einem Messer, obwohl die bloße Abwendung des Angriffs durch einen Faustschlag ins Gesicht geboten wäre, so handelt man in einem Notwehrexzess und überschreitet die Grenzen der von der Notwehr gedeckten Schuldfreiheit. Geschah dieser Exzess jedoch aus Furcht, Angst oder Schrecken, kann der Schuldausschluss dennoch

geboten sein. Ebenfalls kann die Schuld ausgeschlossen werden, wenn die Täter*innen unbewusst darüber handeln, dass ihr Verhalten verboten ist. In diesem Falle spricht man von einem sogenannten Verbotsirrtum. Allerdings muss dieser Irrtum unvermeidbar gewesen sein, damit man von der Schuld freigesprochen wird. Hätte der Irrtum durch die Täter*innen vermieden werden können, so kann die Strafe zumindest im Sinne des §17 (Verbotsirrtum) gemildert werden (vgl. Hinrichs/Öndül 2017, S. 85).

Nun könnte man annehmen, dass das Kapitel der Schuld damit zu beenden wäre, allerdings soll an dieser Stelle, noch auf die eingangs erwähnten verschiedenen Schuldarten eingegangen werden, da für die Strafzumessung die Schuld eine wesentliche Rolle spielt und ihr daher auch der nötige und ausführliche Platz eingeräumt werden soll, den sie zur näheren Ausführung benötigen.

Unterschieden wird innerhalb der Schuld zwischen drei verschiedenen Schuldbegriffen, wobei zunächst der prozessuale Schuldbegriff anzuführen ist. Sofern am Ende der Hauptverhandlung ein Angeklagter für schuldig erklärt wird, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass er der Tat überführt wurde und somit im Sinne des Strafgesetzes zu sanktionieren ist. Dieser Begriff kommt dem in der Gesellschaft vorherrschenden Verständnis der Schuld am nächsten.

Der zweite Schuldbegriff bezeichnet Schuld als Deliktsmerkmal. Dies meint, wie eingangs beschrieben, dass sich der Täter über sein Handeln im Klaren ist. Es ließe sich also dem Täter vorwerfen, dass er auch anders hätten handeln können, als er es getan hat.

Der letzte Begriff der Schuld lässt sich als Grundlage der Strafzumessung beschreiben. Demnach ist, wie in §46 StGB angeführt, die Schuld eines Täters auch die Bemessungsgrundlage der Strafe. Anhand dieser Gewichtung soll gerichtlich die Entscheidung getroffen werden, ob die Schuld so schwer wiegt, dass eine weitere Verfolgung von Nöten ist, oder ob eine Einstellung des Verfahrens ebenfalls in Betracht kommen könnte. Auch wird hier über Strafart und Strafhöhe entschieden (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 52f.).

3.1 Sanktionsarten

Da im vorigen Kapitel näher dargelegt wurde, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit man von einer Straftat im Sinne des Strafrechts sprechen kann, soll sich innerhalb dieses Kapitels näher damit befasst werden, was auf die Feststellung einer Straftat für Sanktionen im Sinne des Strafgesetzes folgen können. Dabei spielt wie zuvor erwähnt besonders der § 46 Abs.1 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) eine bedeutende Rolle. Aber nicht nur dieser Grundsatz muss bei der Verordnung einer Strafe berücksichtigt werden. Auch die Umstände, die sowohl für als auch gegen den Täter sprechen, müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Dabei sind die Ziele des Täters, seine Gesinnung und der Tatwille, die Art, sowie die Ausführung der Tat und die mit ihnen einhergehenden Auswirkungen von besonderer Bedeutung. Aber auch die wirtschaftlichen sowie persönlichen Verhältnisse des Täters und das Verhalten des Täters nach Begehung der Tat, wie z.B. ein Geständnis oder Wiedergutmachung, spielen eine Rolle bei der Strafzumessung (vgl. Riekenbrauk 2018, 64f.).

Sofern diese eben angeführten Grundsätze innerhalb der Strafzumessung berücksichtigt wurden, hat das Gericht bei der Wahl der Sanktionen unterschiedliche Möglichkeiten, die der Schuld angemessen erscheinen. Denn Ziel der verhängten Kriminalstrafe ist es, dass sie die Handlung verurteilt, mit der der Rechtsbruch begangen wurde (vgl. Trenczek. 2018, S. 737f.).

Diese Verurteilung des Gerichtes gestaltet sich in den verschiedenen Sanktionsarten, die verhängt werden können, unterschiedlich. Dabei sei zu erwähnen, dass die hier angeführten Sanktionsarten sich lediglich auf den allgemeinen Teil des Strafrechtes beziehen, und das Jugendstrafrecht mit den in ihr einhergehenden Sanktionsarten nicht abbilden.

Unterschieden wird dabei unter anderem zwischen sogenannten Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen sind z.B. die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Zu damaligen Zeiten zählte ebenfalls die Todesstrafe noch zu den Hauptstrafen, diese wurde allerdings 1949 durch den Art. 102 des Grundgesetzes abgeschafft. Eine Freiheitsstrafe, welche zu den Hauptstrafen, die ein Gericht verhängt, zählt, muss nicht immer bedeuten, dass Menschen ins Gefängnis müssen. Das Strafrecht räumt betroffenen Personen teilweise die Möglichkeit ein, eine Freiheitsstrafe auf Bewährung zu verbüßen. Betroffene müssen sich dann über einen gewissen Zeitraum bewähren und dadurch beweisen, dass die Verbüßung einer Haftstrafe innerhalb eines Gefängnisses nicht von Nöten ist. Geregelt ist dies unter anderem in §§ 56ff. StGB. Ebenfalls sieht das Strafgesetz vor, dass Täter nach einer Teilverbüßung ihrer Haftstrafe in einem Gefängnis den Rest ihrer Strafe in Freiheit unter dem Aspekt der Bewährung verbüßen können. Dies ist in §§57, 57a StGB geregelt (Aussetzung des Strafrests bei zeitiger bzw. lebenslanger Freiheitsstrafe). Allerdings ist man in der Fachwelt der Auffassung, dass es sich bei den §§ 57, 57a StGB lediglich um eine Modifikation, nicht aber um eine eigenständige Sanktion

handelt. Ähnlich kann auch bei der Geldstrafe eine Art Aussetzung zur Bewährung stattfinden, dies findet sich in § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) wieder.

Als eine Nebenstrafe sieht das Strafgesetz z.B. das Fahrverbot nach §44 StGB vor. Wie eingangs erwähnt, unterscheidet das Strafgesetz aber nicht allein nur zwischen Haupt- und Nebenstrafen. Als weitere Sanktionsart kommt die sogenannte Nebenfolge hinzu. Sollte man ein Verbrechen begangen haben, welches z.B. mit min. einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt wurde, so verliert man z.B. als Nebenfolge dieses Verbrechens das Recht, die nächsten 5 Jahre eine Position eines öffentlichen Amtes zu besetzen. Geregelt ist dies in §45 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts). Aber auch die zuvor im dritten Kapitel behandelten Maßregeln der Besserung und Sicherung und das mit ihr einhergehende Unterbringen, z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §63 StGB, ist eine mögliche Sanktionsart.

Als letzte Sanktionsart sei der Verfall, sowie die Einziehung von Taterträgen zu benennen. Konnten z.B. bei einem Raub mehrere tausend Euro erbeutet werden, so kann das Gericht nach §73 StGB (Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern) die Einziehung dieses Geldes anordnen (vgl. Streng 2012, S. 59f.).

Freiheitsstrafe

An dieser Stelle sei der Fokus zurückzulenken auf eine der Hauptstrafarten, die das Strafgesetz vorsieht, nämlich die Freiheitsstrafe. Wie der Fragestellung auf der Titelseite dieser Bachelorarbeit zu entnehmen ist, soll sich an dieser Stelle näher mit der Vollzugsform des geschlossenen Erwachsenenvollzuges auseinandergesetzt werden.

Die Freiheitsstrafe soll Vergeltung für die vom Täter begangene Tat sein, ebenfalls soll der Täter für seine Tat sühnen. Der Vollzug, in dem der Täter untergebracht ist, in diesem Fall der geschlossene Erwachsenenvollzug (Gefängnis), soll den Täter gem. §2 StVollzG (Aufgaben des Vollzuges) dazu befähigen, in Zukunft ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dies wird als Vollzugsziel benannt, welches das Gefängnis verfolgt. Der Blick ist aber an dieser Stelle nicht nur auf den Täter allein gerichtet. Ebenfalls soll die Gesellschaft vor weiteren Straftaten, die Täter potenziell begehen könnten, geschützt werden, und durch die Verurteilung sollen im Sinne der negativen Generalprävention auch zukünftige Täter vom Begehen einer Straftat abgehalten werden. Kommt es nun also zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe, so besteht die Sanktion dem Täter gegenüber darin, dass man ihm seine Fortbewegungsfreiheit entzieht. Diese Sanktion birgt allerdings zwei Kritikpunkte, welche hier kurz zu erwähnen sind.

Zum einen wird der Täter durch die Verurteilung und der damit einhergehenden Unterbringung in einem geschlossenen Vollzug daran gehindert, sein Leben, so, wie er es zuvor geführt hat, weiterzuführen, was nicht selten dazu führt, dass bei längeren Haftstrafen Beziehungen zu Familie und Freunden abreißen und nicht mehr existent sind. Zum anderen wird der Täter innerhalb des Gefängnisses in das Anstaltsleben integriert, welches bei weitem nicht so vielfältige Möglichkeiten an Entscheidungen beinhaltet, wie es das Leben in Freiheit tut, was ihm schlagartig viel abverlangt. Hier sei noch einmal der Begriff der Integration näher zu beleuchten, da der Gefangene nicht nur in die Regeln der Haftanstalten integriert wird, sondern auch in die bereits bestehende Gefängnisgesellschaft, was dem Ziel der Resozialisierung, welches an anderer Stelle näher thematisiert wird, eventuell im Weg stehen könnte (vgl. Meier 2019, S. 87ff.).

Derzeit absolvieren laut des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt des 31.03.2022 zufolge 36.830 Männer eine Freiheitsstrafe von unterschiedlicher Dauer, innerhalb dieser Zahl befinden sich ebenfalls die zu einer Jugendstrafe verurteilten, welche aber aufgrund von §89b JGG (Ausnahme vom Jugendstrafvollzug) nicht dort untergebracht sind. Gezählt wird jährlich vom 31.03 bis zum 31.03 des darauffolgenden Jahres. Unterschieden wird dabei zwischen der Art des Strafvollzuges wie z.B. der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe oder der Sicherungsverwahrung und der Vollzugsform, wie dem offenen sowie geschlossenen Vollzug (vgl. Statistisches Bundesamt 2022, S. 11.).

Untermauernd mit diesen Zahlen lässt sich festhalten, dass kriminalpolitisch betrachtet die Freiheitsstrafe sowohl eine zentrale wie auch problematische Sanktionsart ist. Um die Folgen für die Resozialisierung des Täters abzumildern, entschied sich der Gesetzgeber dazu, Freiheitsstrafen von unter 6 Monaten nur in Ausnahmefällen zu verhängen, um dem Täter zu ermöglichen, seinen gewohnten Alltag zu bestreiten (vgl. Meier 2019, S. 89).

Allerdings hielt sich der Gesetzgeber wie erwähnt dennoch offen, in Ausnahmefällen auch solche geringen Haftstrafen zu vollstrecken. Nämlich immer dann, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze zu dem Schluss kommt, wenn die mit der Freiheitsstrafe verbundene Wirkung auf den Täter unerlässlich zur Verteidigung der verletzen Rechtsordnung ist. In diesem Falle finden sich die im Theorie Kapitel erläuterten generalpräventiven Zwecke wieder, da die Rechtstreue der Gesellschaft erhalten bleiben soll (vgl. Riekenbrauk 2018, S. 64f.).

Systematisch lässt sich die Freiheitsstrafe in zwei verschiedene Arten unterscheiden, in die der primären sowie die der sekundären Freiheitsstrafe. Von der primären Freiheitsstrafe ist dann die Rede, sofern vom Gericht die Freiheitsstrafe im Urteil ausgesprochen wird. Beispielsweise wäre ein denkbarer Wortlaut: „Der Angeklagte wird wegen ... zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.“ Meist steht diese Ausrichtung der Freiheitsstrafe im Vordergrund, sofern über sie im Allgemeinen gesprochen wird. Mit der sekundären Freiheitsstrafe ist gemeint, dass das Gericht gegenüber dem Täter in seinem Urteil zunächst eine andere Sanktionsform ausspricht. Denkbar wäre hier der Wortlaut: „Der Angeklagte wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wird.“ Sekundär ist diese Freiheitsstrafe nun deshalb, weil sie dem Gericht immer noch die Möglichkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ermöglicht, sollte sich der Angeklagte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bewähren können. Allerdings sei zu erwähnen, dass es sich sowohl bei der primären als auch bei der sekundären Freiheitsstrafe um eine echte Kriminalstrafe handelt, welche innerhalb ihrer Durchsetzung und ihres Vollzuges denselben Regeln folgt.

Des Weiteren lässt sich aber auch innerhalb der primären Freiheitsstrafe selbst noch einmal eine Unterscheidung in zwei verschiedene Arten vornehmen, nämlich die in zeitige sowie lebenslange Freiheitsstrafe. So muss die lebenslange Freiheitsstrafe innerhalb eines Gesetzes ausdrücklich auch als Sanktionsart benannt werden, um vollstreckbar zu sein. Dies findet sich unter anderem in §211 Abs. 1 StGB (Mord) wieder. Sofern das Gesetz die lebenslange Freiheitsstrafe nicht als mögliche Sanktionsform androht, tritt an ihre Stelle die zeitige Freiheitsstrafe. Dabei sind das Mindest-, sowie das Höchstmaß für viele Fälle spezialgesetzlich geregelt, denn sie ergeben sich aus der Regelung der Strafmilderung heraus. Nur, sofern eine solche Regelung fehlt, gelten die Regelungen des §38 Abs. 2 StGB (Dauer der Freiheitsstrafe), welche ein Höchstmaß für die zeitige Freiheitsstrafe von 15 Jahren und ein Mindestmaß von

1 Monat vorsieht. Der gesetzliche Rahmen der Mindeststrafe darf bei der primären Freiheitsstrafe also nicht unterschritten werden. Ebenso, wie das Mindestmaß nicht unterschritten werden darf, so darf auch das Höchstmaß von 15 Jahren nicht überschritten werden. Dies ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Zum einen ist die Überschreitung dann zulässig, wenn die Gesamtstrafe nicht aus verschiedenen Einzelstrafen zu bilden ist, sondern aus mehreren Gesamtstrafen. Zum zweiten darf die Grenze dann überschritten werden, wenn mehrere Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken sind und die Voraussetzungen für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht vorliegen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine Frage, die der Begrenzung der Höchststrafe nachgeht, sondern um eine Folge aus der Tatsache heraus, dass der Täter mehrere Straftaten begangen hat, die nicht gesamtstraffähig sind.

Wie zuvor erwähnt, wurde die Todesstrafe im Jahr 1949 durch Art. 102 des Grundgesetzes abgeschafft. An ihre Stelle ist nun als höchste vollstreckbare Bestrafung die lebenslange Freiheitsstrafe getreten. Diese Freiheitsstrafe ist ausschließlich für die schlimmsten Verbrechen vorgesehen und kommt innerhalb eines Gesetzestextes des Strafgesetzes entweder allein zum Ausdruck, oder wird wahlweise neben einer zeitigen Freiheitsstrafe angedroht. Dabei ist die Form der Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe maßgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes geprägt. Denn bisher hat auch das Bundesverfassungsgericht keine Zweifel aufkommen lassen, dass diese Form der Sanktionierung nicht mit der deutschen Verfassung in Einklang zu bringen sei. Allerdings sei dies an die Bedingung geknüpft, dass selbst Menschen, die zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurden, eine realisierbare Chance auf Entlassung sowie Resozialisierung eingeräumt wird. Infolgedessen müssen Menschen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nicht bis zu ihrem Tod innerhalb einer Haftanstalt verwahrt werden. Aufgrund des bereits erwähnten §57a StGB (Aussetzung des Strafrests bei lebenslanger Freiheitsstrafe) lag die durchschnittliche Verbüßungsdauer einer lebenslangen Freiheitsstrafe von 2002 – 2015 bei 19 Jahren. Ebenfalls spielt neben dem §57a StGB die Gnadenentscheidung eines Gerichtes eine Rolle, welche in der heutigen Zeit aber kaum noch Anwendung findet. So stellt die lebenslange Freiheitsstrafe für viele nicht das Ende ihres Lebens dar, sondern verwahrt sie für eine relativ unbestimmte Dauer (vgl. Meier 2019, S. 90ff.).

3.2 Resozialisierung

Da zuvor die Freiheitsstrafe in ihrer Ausgestaltung und Sinnhaftigkeit erläutert wurde, soll sich an dieser Stelle näher mit dem bereits im vorangegangenen Kapitel erörterten Vollzugsziel im Sinne des §2 StVollzG auseinandergesetzt werden. Demnach sollen Gefangene fähig werden, in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung, sowie ohne Straftaten zu führen. Genau an diesem Punkt des Befähigt- Werdens setzt dieses Kapitel an, denn es soll näher darlegen, was eigentlich unter Resozialisierung und somit unter dem Befähigt- Werden verstanden werden kann, wie sie definiert ist und wie ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten aussehen. Eines sei allerdings an dieser Stelle bereits vorweg genommen: Hinter dem Begriff der Resozialisierung verbirgt sich aufgrund des mit den Strafvollzug verflochtenen Personenkreises weniger eine reine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, vielmehr steht im Vordergrund eine Ersatz- Sozialisation, die nun Aufgabe des Strafvollzuges ist (vgl. Kaiser/Schöch 2002, S. 233).

Der Begriff der Resozialisierung, der vielfach Verwendung findet, v.a. in Debatten über den Strafvollzug und seiner Ausgestaltung, ist viel weniger ein klar zu fassender Begriff. Vielmehr beschreibt der Begriff Resozialisierung ein gesamtes Programm. Auch deshalb lässt sich nicht klar zurückführen, ob der Begriff mit seiner vielfach geläufigen Verwendung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft meint, dass man sich durch das Delikt aus der Gesellschaft ausgeschlossen hat, oder ob es sich dabei um die primäre sowie sekundäre Sozialisation während der Kindheits- und Jugendphasen handelt. Dabei geht man heutzutage davon aus, dass es um einen lebenslangen Prozess der Sozialisation geht, der in sich niemals abgeschlossen ist. Auch soll an dieser Stelle, bevor ein Definitionsversuch für den Begriff der Resozialisierung unternommen werden kann, darauf hingewiesen werden, dass sich der Begriff über die Zeit hinweg stark gewandelt hat. Ähnlich, wie es mit dem Behandlungsbegriff im Zuge der Strafvollzugsreform der Fall war, der immer enger an die Medizin angedockt wurde, wurden unter dem Begriff der Resozialisierung immer mehr die erzieherischen sowie individualisierenden Aspekte hervorgehoben. So wurde sprachlich aus dem zu behandelnden Delinquenten jemand, der krank ist, und aus dem zu resozialisierenden Delinquenten jemand, der nicht gut erzogen ist und daher einer Erziehung bedarf.

Diese Sichtweise findet sich auch in den Ausgrenzungsstrategien oder der Unschädlichmachung, welche auch noch bei Franz v. Liszt zu finden waren, wieder, denn in Wirklichkeit geht es nicht um eine Resozialisierung von Tätern, sondern vielmehr um die eingangs erwähnte Ersatzsozialisation. Dabei soll deutlich auf das Ungleichgewicht hingewiesen werden, welches dem Delinquenten nun zum Verhängnis wird, da er unter schlechteren Sozialisationsbedingungen aufwuchs. Somit werden dem Delinquenten aber die grundlegendsten Bedingungen des Menschseins verkannt (vgl. Cornel 2018, S. 31f.). Denn: „Ein nicht-sozialisierter

Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist“ (Deimling 1968, S. 251f.; zit. n. Bukowski/Nickolai 2018, S. 231).

Trotz dieser Geschichte rund um den Resozialisierungsbegriff wird er namentlich nicht so in den Strafvollzugsgesetzen niedergeschrieben, wie dem §2 StVollzG zu entnehmen ist. Dort ist von Befähigung und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten die Rede, nicht aber von Resozialisierung, obwohl sich die Justizvollzugsanstalten an diesem Ziel orientieren sollen (vgl. Maelicke/Wein 2016, S. 35).

Folglich soll nun an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, eine Definition für den Begriff der Resozialisierung zu finden. Gemäß Gerhard Deimling geht es bei der Resozialisierung darum, dass die Gefangenen zurück in das soziale Leben eingeführt werden, oder anders ausgedrückt, dass sie wieder in die menschliche Gemeinschaft eingegliedert werden. Bernd Maelicke hingegen definiert den Begriff der Resozialisierung für sich wie folgt: Durch die Vorsilbe „re“ wird ausgedrückt, dass eine Sozialisation, welche der Täter zuvor durchlaufen hat, außerhalb der in der Gesellschaft anerkannten vorgegeben Normen sowie Wertevorstellung stattfand. Somit wird eine Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft notwendig.

Dabei ist ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Definitionen die unterschiedliche Positionierung bezüglich der Bezugsgruppen sowie des Bezugspunktes. Indem sich Deimling restlos auf die Gefangenen und somit auch auf den Strafvollzug bezieht, schließt er, ob beabsichtigt oder nicht, eine Resozialisierung durch die ambulanten Sozialen Dienste des Justizapparates, aber auch die der Straffälligenhilfe aus.

Dennoch sollte es heutzutage keine Frage mehr sein, dass der Begriff der Resozialisierung auch die Hilfen der Bewährungshilfe sowie die der justiziellen, aber auch freien Straffälligenhilfe umfasst. Besonders dann, wenn es sich um ehemalige Inhaftierte handelt, die durch den Strafvollzug desintegriert wurden, müssen die Reaktionen der ambulanten Trägerlandschaft mitgedacht werden.

Einen weiteren Definitionsversuch liefert Dirk Fabricius. Für Fabricius ist die Resozialisierung eine spezifische Form der Sozialisation für die Täter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. So klar diese Aussage auch sein mag, sie hat mit der allgemeingültigen Verwendung des Begriffes wenig zu tun, dies zeigt sich insbesondere dann, wenn es um die Rehabilitation der Gefangenen geht.

Grundsätzlich kann die Resozialisierung als Wiedereingliederung in die Gesellschaft verstanden werden, denn es geht um das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft. Demnach ist der Begriff weder individuumszentriert noch einer Kriminalitätstheorie verpflichtet. Vielmehr wird der Begriff so gebraucht, dass der Täter einen Strafnormbruch allein aus seinem

abweichenden Verhalten begangen hat. Nun soll er sich folglich wieder anpassen und sein Verhalten, wenn nötig, ändern, bzw. anpassen, so dass sichergestellt werden kann, dass er in Zukunft nicht mehr von der Strafnorm abweicht. Allerdings ist eine solche Interpretation vor dem Hintergrund des Ausmaßes von nicht kriminellem Verhalten, welches trotzdem abweichend ist und sich im Dunkelfeld abspielt, also dem Bereich der empirisch nicht erfasst ist, relativ naiv, ebenso wie ein Konzept, welches allein auf das Individuum konzipiert ist. Allerdings ist dies teils auch Ausdruck von vorherrschenden politischen Verhältnissen, welche die Tendenz haben, dass Bestehende zu schützen (vgl. Cornel 2018, S. 33f).

Formen der Resozialisierung

Da zuvor ein Definitionsversuch für den Begriff der Resozialisierung unternommen wurde, soll an dieser Stelle des Kapitels sich näher damit auseinandergesetzt werden, wie das Programm der Resozialisierung ausgestaltet ist, und was Inhalt dieses Konzeptes ist. Dazu werden die unterschiedlichen Angebote, die innerhalb des Komplexes der ambulanten Maßnahmen der Resozialisierung angeboten werden, angeführt und erläutert, wobei sich zum Ende hin näher mit dem Konzept des Übergangsmagements auseinandergesetzt werden soll, da dieses sich als auf eine Person bezogenes Ziel zur Aufgabe gemacht hat, den in der Einleitung bereits erwähnten Drehtür-Effekt zu vermeiden, weshalb an dieser Stelle mit einem besonderen Augenmerk auf dieses Konzept geblickt werden soll (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 288).

Begonnen werden soll mit der Gerichtshilfe, welche Ihre Grundlagen in §160 (Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung), sowie in §463d (Gerichtshilfe) StPO findet. In Deutschland 1975 eingeführt, dauerte es keine 10 Jahre, bis die unterschiedlichen Bundesländer damit begannen, die Gerichtshilfe mit neu entstanden Aufgabenfeldern zu betrauen. Eines dieser Aufgabenfelder ist es, Menschen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und diese in Form gemeinnütziger Arbeit entrichten, zu motivieren und zu betreuen. Dabei spielen Sozialarbeiter eine wichtige Rolle. Ein weiterer Aufgabenbereich, welchen die Gerichtshilfe abdeckt, ist die Haftentscheidungs- bzw. Haftverkürzungshilfe. Bei diesem Aufgabenbereich geht es darum, die Folgen einer möglichen Inhaftierung in Bezug auf persönliche Beziehungen oder auf die Arbeitsstelle einzuschätzen. Es können aber auch Möglichkeiten angebahnt werden, die sich mit der Problematik rund um Alkohol, sowie Drogen beschäftigen, hier geht es dann um eine Unterbringung z.B. in einer therapeutischen Einrichtung.

Ebenfalls ist es Aufgabe der Gerichtshilfe, im Rahmen von einem Täter-Opfer-Ausgleich einen sogenannten Opferbericht zu erstellen. Dabei spielen diese Berichte im Rahmen der Strafzumessung, innerhalb eines Strafverfahrens für das Gericht und die Staatsanwaltschaft eine bedeutende Rolle.

Den Umfang, welche die einzelnen Aufgabenbereiche mitbringen, sowie die Zusammensetzung des Aufgabenspektrums wird vom Auftraggeber bestimmt. In diesen konkreten Fällen ist der Auftraggeber die Staatsanwaltschaft, sowie die zuständigen Gerichte, dabei agiert die Gerichtshilfe immer auf der Grundlage einer Kann- Vorschrift. Denn eine konkrete Grundlage, welche die Gerichtshilfe mit verschiedenen Aufgabenbereichen konkret betraut, existiert nicht, anders als es bei der Jugendgerichtshilfe der Fall ist (vgl. Thier 2018, S. 193f.).

Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe, welche im Jahr 1953 in Deutschland eingeführt wurde, hat sich seither klassisch als Einzelfallhilfe entwickelt. Grundlage hierfür bilden die §§ 56ff. StGB, dabei wird ein Bewährungshelfer vom Gericht namentlich bestellt, welcher dann dem Gericht gegenüber über den Bewährungsverlauf zu berichten hat. Dabei verfügt die Bewährungshilfe über keine eigenen Ressourcen, um bei ihren Klienten in den Lebensbereichen Lebensunterhalt, Arbeit, Wohnen oder Schuldenregulierung unterstützen zu können. Lediglich kann die Bewährungshilfe beraten, unterstützen und Ansprüche ihres Klienten gegenüber den Sozialleistungsträgern durchsetzen. Dennoch stehen sie dem verurteilten Täter helfend, sowie betreuend zur Seite.

Dieser Auftrag an die Bewährungshilfe ist allerdings nur eine Seite der Medaille, auf der anderen Seite übt die Bewährungshilfe gegenüber dem Verurteilten das sogenannte staatliche Wächteramt aus. Dies tut es, wie eingangs beschrieben, indem es dem Gericht über die Erfüllung der Auflagen und Weisungen Bericht erstattet. Somit entsteht für die Bewährungshilfe ein institutionalisierter Rollenkonflikt, der sich in Hilfe, sowie Kontrolle spaltet. Damit bewegt sich die Bewährungshilfe im klassischen Doppelmandatskonflikt der sozialen Arbeit. Allerdings findet, anders als sonst, hier keine „klassische“ soziale Arbeit statt, wie man sie vielleicht kennen mag, vielmehr findet hier soziale Arbeit im Zwangskontext statt, denn die verurteilten Täter müssen auf Weisung des Gerichtes einen Bewährungshelfer aufsuchen. Vor dem Hintergrund dieses Zwangskontextes sind die Bewährungshelfer dazu angehalten, eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufzubauen, in der sowohl die Anliegen des Klienten als auch die Anforderungen des Gerichtes an den Klienten berücksichtigt werden (vgl. Grosser 2018a, S. 206f.).

Führungsaufsicht

Ebenso wie bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht der Kontrollaspekt seitens der Justiz ausgeprägt, wobei bei der Führungsaufsicht wohl von einer extremeren Ausprägung gesprochen werden dürfte, da sie das Verhalten ihrer Klienten noch stärker überwachen, als es die kommerzielle Bewährungshilfe tut. Genau aus diesem Grund heraus ist die Führungsaufsicht auch den Maßregeln zur Besserung und Sicherung zuzuordnen. Anders, als bei der Bewährungshilfe untersteht der Klient gem. §68a Abs. 1 StGB (Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz) sowohl einem Bewährungshelfer als auch einer Aufsichtsstelle. Dabei überwacht die Aufsichtsstelle in Absprache mit dem Gericht und unter Zuarbeit der Bewährungshilfe, ob die Weisungen seitens des Gerichtes von den Verurteilten erfüllt werden. Welchen Weisungen ein Verurteilter seitens des Gerichtes untersteht, ergibt sich dabei aus §68b StGB (Weisungen), dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen sogenannten strafbewährten Weisungen und nicht strafbewährten Weisungen (vgl. Grosser 2018b, S. 219ff.).

Freie Straffälligenhilfe

Die Freie Straffälligenhilfe versteht sich als einen gesellschaftlichen sozialen Dienst, welcher die Aufgabe übernimmt, Menschen, die von Straffälligkeit bedroht oder betroffen sind, zu unterstützen. Dabei ist Anknüpfungspunkt ihrer Hilfe die Straffälligkeit, sowie der Kontakt zur Justiz. Dies bedeutet aber nicht zeitgleich, dass sich ihr Hilfeangebot lediglich auf diese Bereiche konzentriert, auch andere Bereiche außerhalb der Justiz fängt die freie Straffälligenhilfe auf. Ihren Auftrag erfährt die freie Straffälligenhilfe dabei durch die vermehrt komplexen sozialen Problemlagen von Straffälligen, welche sie häufig von einer gesellschaftlichen Teilhabe am Leben ausschließen. Dies zeigt sich vor allem in den Einkommensverhältnissen von Straffälligen, welche oft von ALG I oder ALG II leben. Zwar hat sich der Strafvollzug in den verschiedenen Ländergesetzen des Vollzuges dazu verpflichtet, den Inhaftierten bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle oder einer Unterkunft zu helfen, ist aber aufgrund der personellen Situation innerhalb der Haftanstalten, sowie der sozialen Probleme, welche die Inhaftierten darüber hinaus häufig mitbringen, mit der Erfüllung dieser Aufgabe überfordert. Dies führt nicht selten dazu, dass Inhaftierte arbeitslos, wohnungslos, verschuldet und perspektivlos wieder entlassen werden. An diese Stelle treten dann Angebote der freien Straffälligenhilfe, um diesen Mangel aufzufangen (vgl. Kawamura-Reindl 2018, S. 234f.).

Übergangsmanagement

Wie eingangs erwähnt, soll sich nun abschließend als letzte Maßnahme der Resozialisierung, zumindest innerhalb dieser Arbeit, mit dem Übergangsmanagement befasst werden. Anders, als es noch bei den drei vorangegangenen Formen der Fall war, ist das Übergangsmanagement allerdings keine rein ambulante Maßnahme, sondern enthält auch stationäre Anteile.

Der Begriff des Übergangsmanagements wurde erstmalig in Verbindung mit der Übergangsphase von Schule in den Beruf, bzw. in eine berufliche Qualifizierung verwendet. Dabei war dieser Begriff eine Antwort auf die Probleme, mit denen sich Schüler nach ihrer Entlassung konfrontiert sahen, sobald sie in das Berufsleben einsteigen wollten. Dabei stand die Unterstützung während dieser Zeit des Überganges innerhalb des Übergangsmanagements im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Während sich die Schüler noch innerhalb des Kontextes der Schule befinden, ist ihre Rolle, sowie die Anforderungen, welche an sie gestellt werden, klar definiert, gleiches gilt für die Rolle der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Dabei passiert es nicht allzu selten, dass Menschen zwischen diesen Phasen des Überganges verloren gehen, da sie z.B. etwas mehr Zeit zur Orientierung benötigen.

Obwohl die Aufgaben des Übergangsmanagements klar benannt sind, und sich viele Bundesländer damit brüsten, dass Übergangsmanagement in ihr Angebotsportfolio übernommen zu haben, fehlt es noch immer an einer klaren einheitlichen Definition. Dennoch gibt es verschiedene Definitionsversuche, welche unternommen werden, um das Übergangsmanagement in seiner Handlungsweise zu definieren (vgl. Maelicke/Wein 2016, S. 43f.).

Innerhalb dieser Arbeit soll allerdings mit der Definition nach Wirth gearbeitet werden, da diese die Komplexität des Übergangsmanagements am besten zu vermitteln mag. Nach Wirth lautet die Definition wie folgt: „Übergangsmanagement ist eine fallbezogene und fallübergreifende Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungs-, Erziehungs- und/oder Fördermaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für (ehemalige) Gefangene, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und kompetenten Dritten zu organisieren ist“ (Wirth 2014, S. 5).

Anhand dieses Zitats lässt sich das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure gut beobachten, womit das Übergangsmanagement zu einem Konzept wird, welches ein flexibles, aber auch verlässliches Hilfenetzwerk schafft, indem es Maßnahmen, die bisher nur einzeln angeboten wurden, innerhalb eines Konzeptes zusammen zu fassen versucht. Durch diese Vernetzung verschiedener Angebote sollen die einzelnen Unterstützungsangebote optimiert werden, nicht zuletzt mit dem Gedanken, dass dadurch die eingebrachten Ressourcen besser genutzt werden. Auch soll durch die verbesserte, sowie engmaschigere Betreuung vermieden werden, dass es zu Rückfällen seitens der Straffälligen kommt, denn somit wären die in Haft erreichten

Erfolge, wie Arbeit, Schulausbildung oder Ähnliches ohne eine Anbindung an das Übergangsmanagement nach der Haft schnell erloschen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind allerdings Maßnahmen, welche allein die Straffälligen im Blick haben, nicht ausreichend. Vielmehr muss ein Zusammenspiel zwischen sozialer Arbeit und Justiz stattfinden, mit dem gemeinsamen Ziel, die geschaffenen Hilfestrukturen zu optimieren. Zusammenfassend kann man die Ziele, welche das Übergangsmanagement neben der zuvor genannten Sicherung der Erfolge hat, noch einmal in zwei Kategorien einteilen, in personenbezogene Ziele, sowie strukturbezogene Ziele.

Personenbezogene Ziele können dabei z.B. die Sicherstellung des Resozialisierungserfolges, eine Verhinderung von Rückfällen, die Vermeidung des Drehtüreffektes oder ähnliches sein. Wohingegen strukturbezogene Ziele z.B. eine Gewährleistung von bedarfsgerechten Hilfen, eine Koordinierung, sowie eine Vernetzung von beteiligten Institutionen oder ähnliches sein können.

Dennoch ist das übergeordnete Ziel all dieser Maßnahmen, Bemühungen, sowie Zielen, dass diese resozialisierenden Maßnahmen die Menschen dazu befähigen, dass sie ihr Leben zukünftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten führen, nur dann zu erreichen, wenn sowohl die stationären Angebote, als auch die ambulanten auf Grundlage von Vollzugs-, sowie Eingliederungsplänen zusammengedacht und geplant werden (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 287ff.).

Zwischenfazit

Um dieses Kapitel nun abschließen zu können, sollen an dieser Stelle erneut, bevor es im letzten Kapitel dieser Arbeit um die Rückfälligkeit sowie um Alternativen zum Gefängnis geht, die Ergebnisse aus dem dritten Kapitel zusammengefasst werden.

Am Anfang des dritten Kapitels wurde sich näher mit der Straftat an sich auseinandergesetzt und welche Faktoren erfüllt sein müssen, damit man von einer strafbaren Handlung im Sinne des Strafgesetzes sprechen kann. Dabei spielen die folgenden Faktoren eine Rolle, die Tatbestandsmäßigkeit in objektiver sowie in subjektiver Form, die Rechtswidrigkeit, sowie die Schuld. Erst wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann man von einer strafbaren Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches sprechen, wobei dann immer noch zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen unterschieden wird. Ein Verbrechen wird im Sinne des Strafgesetzes mindestens mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr geahndet, wohingegen ein Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht ist.

Folgend wurde näher dargelegt, welche Sanktionsarten einem Gericht zur Verfügung stehen, sofern die Merkmale einer strafbaren Handlung festgestellt wurden. Dabei wurde explizit der Blick noch einmal in Richtung des § 46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) gerichtet, in welchem die verschiedenen zu berücksichtigenden Faktoren niedergeschrieben sind, welche bei der Verhängung einer Strafe zu beachten sind. Das Ergebnis dieser Darlegung waren die Erläuterungen in Bezug auf die Haupt- und Nebenstrafen, welche das Strafgesetz als Sanktionsformen vorsieht, wobei sich folgend näher im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit mit der Freiheitsstrafe auseinandergesetzt wurde.

Da eine Haftstrafe immer mit Resozialisierung, auch wenn diese nicht explizit innerhalb des § 2 StVollzG (Aufgaben des Vollzuges) so benannt wurde, verbunden ist, folgte eine nähere Auseinandersetzung mit dem Begriff, bzw. dem Konzept der Resozialisierung. Es wurden die verschiedenen Angebote, welche unter den Begriff der Resozialisierung fallen, im Detail näher beschrieben, wobei der deutliche Fokus dem Übergangsmangement aufgrund seiner zu erwartenden besseren Erfolgchancen eingeräumt wurde. Diese besseren Erfolgchancen resultieren aus der Annahme heraus, dass schon in der Zielsetzung des Übergangsmagements definiert wurde, dass der Drehtüreffekt verhindert werden soll.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass eine strafbare Handlung, trotz der Definitionen im Gesetz, verschiedene Merkmale erfüllen muss, damit man von ihr sprechen kann. Die reine Tatbetrachtung, besonderes, wenn es um die Strafzumessung geht, ist dabei nicht ausreichend. Denn häufig spielen bei der Tatbegehung verschiedene Faktoren eine Rolle, die Einfluss auf das Strafmaß sowie die Strafform nehmen können. Sollte es sich objektiv dennoch um ein Verbrechen handeln, welches mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird, stehen dem

Inhaftierten unterschiedliche Resozialisierungsangebote bereits während der Haftzeit, aber auch danach, zur Verfügung. Allerdings sind einige dieser Resozialisierungsangebote nicht wirkliche Angebote, wie z.B. die Führungsaufsicht oder die Bewährungshilfe, welche immer in einem Zwangskontext stattfinden, da sie von einem Gericht angeordnet wurden.

Ebenfalls sollte das Spannungsfeld, welches die Resozialisierung zwischen Gesellschaft, sowie dem zu resozialisierenden Inhaftierten aufmacht, nicht außeracht gelassen werden. Denn häufig werden Resozialisierungsangebote von Personen oder Institutionen angeboten oder gar durchgeführt, welche Teil des Strafjustizsystems sind. Diese Ausgestaltung des Angebotes trägt insbesondere bei der Führungsaufsicht oder Bewährungshilfe, welche vom Gericht angeordnet wurden, dazu bei, dass ein Mandatskonflikt entsteht, denn es sollen sowohl Aufgaben der Tatvergeltung und Kontrolle, aber auch Aufgaben im Sinne des Ex- Inhaftierten wahrgenommen werden (vgl. Cornel 2018, S. 53).

Daher erscheint das Konzept des Übergangsmagements als eines der besseren Angebote, welches das Konzept der Resozialisierung zu bieten hat. Zwar wird dieses Angebot ebenfalls häufig von Menschen unterbreitet, welche Teil des Strafjustizsystems sind, allerdings wird die Hilfe des Übergangsmagements häufig schon, sofern gewünscht, während der Haftzeit installiert. Ebenfalls begleitet das Übergangsmangement Menschen aus der Haft hinaus und noch einige Monate weiter. Neben dem Aspekt der Freiwilligkeit, die dieses Angebot voraussetzt, ein klarer Vorteil gegenüber der Führungsaufsicht oder der Bewährungshilfe.

4 Rückfall

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist die stärkste Form des Ausdruckes einer Missbilligung einer strafrechtlich relevanten Handlung, die eine Gesellschaft gegenüber dem Täter deutlich machen kann (vgl. Albrecht et al. 2014, o.S.). Daher soll sich das nun folgende Kapitel näher mit dem Rückfall, bzw. der Rückfälligkeit von Straftätern auseinandersetzen. Hierfür werden Statistiken des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz herangezogen, welche Rückfallraten in bestimmten Zeiträumen erhoben haben. An dieser Stelle sei allerdings bereits vorweggenommen, dass sowohl eine Verurteilung zu einer Strafe, die nicht dem damaligen Anlassdelikt gleich ist, als auch eine Verurteilung bezogen auf das damalige Anlassdelikt als Rückfall gewertet werden. Insbesondere soll sich innerhalb dieses Kapitels aber näher damit beschäftigt werden, wie viele Männer nach der Verbüßung einer Haftstrafe erneut straffällig werden und erneut inhaftiert werden. Hierfür wird an späterer Stelle das Konzept des Drehtüreffektes herangezogen und näher erläutert, welches sich hervorragend eignet, um dieses Phänomen zu beschreiben.

Die Rückfallquoten werden anhand des Konzeptes der Rückfalluntersuchung erstellt. Innerhalb dieses Konzeptes werden alle Menschen im sogenannten Bezugsjahr/Bezugsjahren, die strafrechtlichen Sanktionen erfahren haben oder aus der Haft entlassen wurden, daraufhin überprüft, ob sie erneut straffällig werden. Dabei werden die Daten aus dem Bundeszentralregister, sowie aus dem Erziehungsregister herangezogen, da diese dort eine Mindestverweildauer von 5 Jahren haben. Bei Freiheitsstrafen beginnt diese Zeit ab dem Tag der Entlassung, bei ambulanten Maßnahmen, die auch die Strafaussetzung zur Bewährung einschließen, beginnt die Zeit ab dem Entscheidungsdatum. Diese Daten werden in der Regel in Erhebungswellen von drei Jahren erfasst und können so miteinander verglichen werden.

Somit ist es möglich, dass für die gesamte Bundesrepublik nun Statistiken erstellt werden können, die einen Aufschluss darüber geben, wie wirksam die einzelnen Sanktionsformen in Bezug auf eine Rückfälligkeit im selben Deliktbereich oder in einem anderen Deliktbereich sind. Allerdings sei zu erwähnen, dass anhand dieser ermittelten Daten keine Kausalzusammenhänge erklärt werden können (vgl. Albrecht et al. 2014, o.S.).

Die Daten, welche für den nun folgenden Teil des Kapitels herangezogen werden, stammen aus dem Jahr 2013 vom Bundeszentralregister, welche am Institut für Kriminalwissenschaften an der Universität Göttingen, sowie dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht durchgeführten Legalbewährungsstudie im Jahr 2020 (siehe hierzu: Jehle et al. 2021, o.S.) herangezogen wurden.

Dabei wurden diese Daten mittels eines kryptifizierten Personenschlüssels gesammelt, sodass ebenfalls auch vorherige Delikte miteinbezogen werden konnten, da die gesamte

kriminelle Vorgeschichte vorhanden ist. Dabei wurden Personen näher betrachtet, die im Jahr 2013 aus der Haft entlassen wurden. Vorgegangen war, dass sie zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden. Aber auch Personen, die zuerst zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurden, welche widerrufen wurde, weshalb sie die restliche Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen mussten, wurden betrachtet. Dabei wurde die Legal Bewährung nach einer Freiheitsstrafe untersucht. Somit fielen in den Analysekreis der zu Untersuchenden erst Personen, die mindestens 18 Jahre alt waren und nach dem StGB sanktioniert worden waren. Aufgrund dieser Festlegung der Parameter, wurden auch 18–20-jährige Personen berücksichtigt, welche nach dem StGB und nicht nach dem JGG (Jugendgerichtsgesetz) verurteilt wurden, welches häufig aufgrund des Status des Heranwachsenden noch bei Verurteilungen herangezogen wird. Ebenfalls wurden nur Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit berücksichtigt, da bei ausländischen Personen die Möglichkeit der Ausweisung oder Abschiebung besteht, weshalb ein gesicherter Aufenthalt dieser Personen nach Haftentlassung nicht als gewährleistet betrachtet werden kann.

Im Jahr 2013 wurden nach allgemeinem Strafrecht ca. 455.000 Menschen verurteilt. Dabei erhielten 83% von ihnen eine Geldstrafe und 11% wurden zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. 3,6% (n= 16.576) waren nach einer vorangegangenen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, ohne die Möglichkeit auf Bewährung, aus der Haft entlassen worden. Und 2,1 % (n=9.403), waren nach dem Widerruf einer ursprünglich bedingten Haftstrafe wieder aus der Haft entlassen worden. Genau diese ca. 26.000 Menschen hat sich die zuvor erklärte Studie näher in Bezug auf die Legal Bewährung genauer angeschaut (vgl. Wirth 2022, S. 119ff.).

Dabei hatten 61% der Verurteilten, welche eine Freiheitsstrafe antreten mussten, diese voll verbüßt (n= 15.781), bei den verbliebenen 39% wurde der Rest der Freiheitsstrafe, welchen sie noch zu absolvieren hatten, zur Bewährung ausgesetzt (n= 10.198). Schaut man sich die Verurteilungszeiträume der Täter etwas genauer an, dann fällt einem auf, dass der Anteil der kurzen Freiheitsstrafen mit 59% deutliche Übermacht eingenommen hat. Diese Menschen wurden zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger verurteilt. Bei mehr als einem Viertel dieser Personen innerhalb dieser Gruppe war die anzutretende Haftstrafe sogar kürzer als sechs Monate. Dies ist verwunderlich, da, wie auch in vorherigen Kapiteln bereits erwähnt, laut §47 StGB kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen zu verhängen sind.

Häufig wurden Personen zu einer kurzen Haftstrafe verurteilt, welche bereits einige Eintragungen haben, weshalb ihnen eine schlechtere Legalprognose unterstellt wird. Die kurz verhängten Freiheitsstrafen werden in der Regel voll verbüßt. Je länger allerdings die Dauer der Haftstrafe ist, desto geringer wird auch die Zahl der vollverbüßten Haftstrafe. Ca. 80% der Personen, die eine Haftstrafe von unter sechs Monaten zu verbüßen hatten, haben diese vollumfänglich verbüßt. Steigt die Dauer der Haftstrafe an, z.B. auf die Dauer von einem bis zu zwei

Jahren, dann verbüßten bereits nur noch ca. 60% der Inhaftierten ihre Haftstrafe vollumfänglich. War die Haftstrafe, die zu verbüßen war, länger als zwei Jahre, so kam es in ca. 60% der Fälle zu einer Strafaussetzung auf Bewährung (vgl. Wirth 2022, S. 120f.).

Die größte Deliktgruppe, welche 2013 entlassen wurde, waren 3684 Personen, die wegen eines BTM (Betäubungsmittel- Deliktes) inhaftiert waren. Bei 56% von Ihnen, und somit im Vergleich zu anderen Deliktgruppen bei überdurchschnittlich vielen, wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Eine vergleichbare Größe lieferte die Deliktgruppe der wegen Diebstahl nach §242 StGB (Diebstahl) Verurteilten, dies waren 3.515 Personen. Allerdings verbüßten hier ca. 80% dieser Deliktgruppe ihre Strafe vollumfänglich, anders als es bei den Verurteilten bezogen auf ein BTM- Delikt der Fall war. Auch die Gruppe, die wegen des Erschleichens von Leistungen (Schwarzfahren) verurteilt war, verbüßte ihre Haftstrafe zu 83% vollumfänglich. Es ist also auffällig, dass es bei den „leichteren“ Delikten häufiger zu einer Verbüßung der gesamten Haftstrafe kommt, als es bei den schweren Delikten der Fall ist, denn hier, z.B. bei Tötungsdelikten, wurde in ca. 75% der Fälle die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Ähnlich verhielt sich dies bei der Deliktgruppe des schweren Raubes, welche zu 56% zu Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. Wirth 2022, S.120ff.).

Der Zeitpunkt im Jahr 2013, in dem die bis dato Inhaftierten entlassen wurden, ist der Beginn des Zeitraumes der Legal Bewährung. Dabei wurde als Rückfall jede Straftat gewertet, welche 2013 begangen, verurteilt und im Bundeszentralregister aufgenommen wurde. Somit ist unter den vorliegenden Zahlen als Rückfall, wie zuvor beschrieben, jede Wiederverurteilung zu verstehen, und es muss sich dabei nicht zwangsläufig um das einschlägige Delikt handeln, sondern es wurden sowohl leichte als auch schwere Straftaten berücksichtigt. Dabei beträgt der betrachtete Rückfallzeitraum, der zwischen der Entlassung und dem Datum der Begehung der Straftat besteht, drei Jahre, und geht somit von 2013-2016. Dabei wird zwischen einer allgemeinen Rückfallrate, sowie einer Wiederinhaftierungsrate unterschieden, welche von besonderer Bedeutung im Sinne des Drehtüreffektes für diese Arbeit ist. Von der allgemeinen Rückfallrate kann dann gesprochen werden, sofern eine neue Verurteilung vorliegt, unabhängig von Art und Schwere, häufig werden solche Rückfälle allerdings mit einer Geldstrafe sanktioniert. Von einer Wiederinhaftierungsrate wird dann gesprochen, wenn es zu einer erneuten Verurteilung, zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, kommt. Von den erwachsenen Straftätern, welche 2013 aus der Haft entlassen wurden (n= 25.979), wurden 55% innerhalb dieser drei Jahre wieder straffällig und 23% von ihnen wurden erneut inhaftiert.

Dabei ist auffällig, dass nach Strafrestausssetzung zur Bewährung die Zahl der Wiederinhaftierung deutlich geringer war, als es sie bei denen war, die ihre Haftstrafe voll verbüßten. Diejenigen Personen, die eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung voll verbüßt haben, wurden zwei Drittel wieder rückfällig und ein Drittel wurde wieder zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

inhaftiert. Bei denjenigen Personen, die eine Strafaussetzung erhielten, wurden allerdings nur 38,5 % wieder rückfällig und nur 14,2% von ihnen wurden erneut inhaftiert. (vgl. Wirth 2022, S. 127f.).

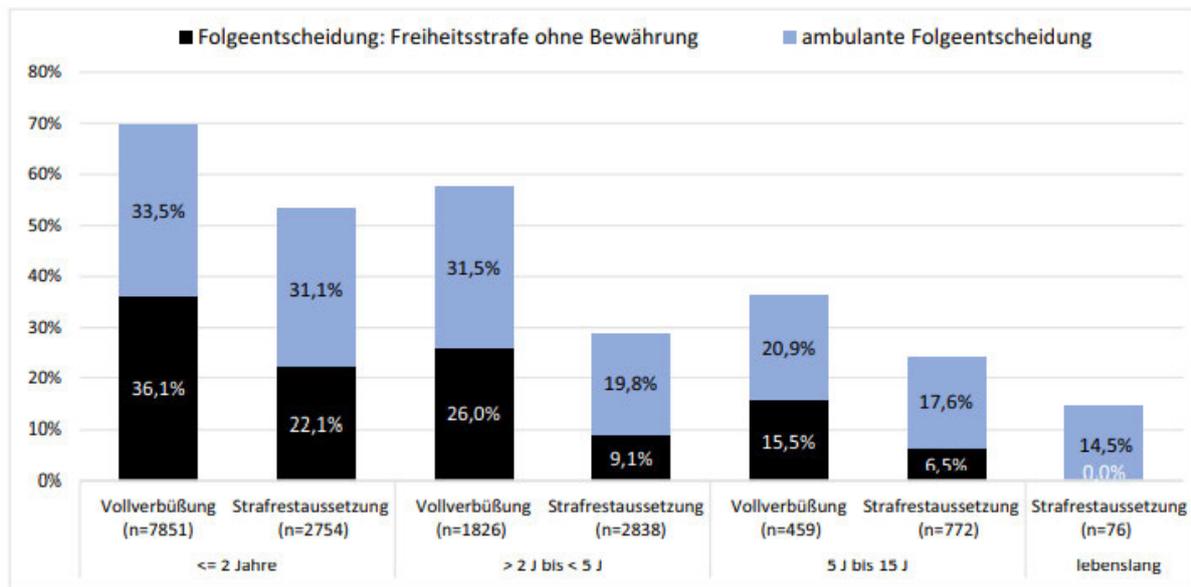


Abb. 4 Wiederinhaftierungsrate und allgemeine Rückfallrate innerhalb von 3 Jahren nach Haftentlassung 2013 nach der Dauer der Freiheitsstrafe einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung
Abb: (Wirth 2022, S. 130).

Anhand dieser Grafik lässt sich gut nachvollziehen, dass, je länger die Dauer einer Haftstrafe war, es umso seltener zu einem Rückfall oder gar zu einer Wiederinhaftierung kam. Diejenigen Personen, die eine Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren vollverbüßt hatten, wurden zu ca. 70% wieder rückfällig und zu 36,1% wieder inhaftiert. Diejenigen Personen, die eine Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren verbüßten, wurden zu ca. 58% wieder rückfällig und zu 26% inhaftiert. Nun lässt sich allerdings anhand dieser Zahlen nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass lange Haftstrafen das Rückfallrisiko senken, vielmehr unterscheiden sich die Personen, die den unterschiedlichen Gruppen angehören, auch deutlich in Bezug auf Alter, Vorstrafenbelastung und Delikt (vgl. Wirth 2022, S.131).

5 Alternativen

Wie im vorangegangenen Kapitel anhand der Zahlen deutlich geworden sein dürfte, scheint das Vollzugsziel, welches in § 2 StVollzG (Aufgaben des Vollzuges) niedergeschrieben ist, indem es heißt, dass die Gefangenen dazu befähigt werden sollen, künftig ein Leben ohne die Begehung neuer Straftaten zu führen, missglückt zu sein. Häufig spricht man innerhalb von Justizkreisen deshalb von einem sogenannten „Drehtürvollzug“ (vgl. Seifert 2012, o.S.).

Den Begriff wurde seitens der Justiz etwas abgewandelt, denn eigentlich hieß der Begriff in der ursprünglichen Verwendung „Drehtüreffekt“. Dieser wird häufig in der Medizin im Kontext von Krankenhäusern verwendet. Hierbei handelt es sich um ein Konzept, welches zum Entlassungsmanagement gehört und den Patienten nach seinem Krankenhausaufenthalt möglichst gut ambulant anbindet, damit ein erneuter Krankenhausaufenthalt und somit der Drehtüreffekt vermieden werden kann. Dies soll durch eine personenzentrierte Versorgung des Patienten gewährleistet werden, nicht zuletzt auch, um das Krankenhaus vor möglichen Folgekosten, die durch einen erneuten Aufenthalt des Patienten entstehen, zu schützen (vgl. Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. o.J., o.S.).

Genau mit diesem „Drehtüreffekt“, bzw. diesem „Drehtürvollzug“ beschäftigt sich dieses Kapitel und zeigt Alternativen auf, wie diesem etwas entgegengesetzt werden kann. Dabei sollen Alternativen aufgezeigt werden, die bei einer Verurteilung durch die Gerichte statt einer Freiheitsstrafe angewandt werden können, womit dem „Drehtüreffekt“ etwas entgegengesetzt werden würde. Denn ohne eine Inhaftierung gäbe es auch keinen „Drehtüreffekt“, zumindest keinen, der einen Wechsel zwischen Freiheit und JVA beschreibt. Aber auch Alternativen, bezogen auf die derzeit gängige Praxis des Vollzuges, welche sich in den JVAs abspielt, werden näher erläutert.

Bevor allerdings mit dem Aufzeigen verschiedener Alternativen begonnen wird, soll an dieser Stelle die Gelegenheit ergriffen und für einen Perspektivwechsel geworben werden, damit die „Strafe der Zukunft“ auch fruchtbar sein könnte. Laut dem Autor und ehemaligen Gefängnisdirektor Thomas Galli müsste dazu als erstes anders mit der Kriminalität an sich umgegangen werden, nämlich weg von einer Bestrafung hin zu einer langfristig ausgerichteten Prävention. Strafen sollen aber nicht gänzlich wegfallen, wie diese zuvor gemachte Forderung vermuten lassen könnte, sondern sie sollen immer noch Bestand haben, sowie Anwendung finden, allerdings sollen sie nur noch bei schweren Kriminalitätsfällen angewandt werden. Ähnlich dem ersten Aspekt ist auch der nun folgende dritte Punkt, welchen Thomas Galli anführt. Laut ihm müsste ein Fokuswechsel stattfinden, nämlich weg von den rückwärtsorientierten Dingen wie Vergeltung und Sühne, hin zu einer Strafe, die zukunftsorientierte Ziele, wie die Resozialisierung oder eine längerfristige allgemeine Sicherheit, im Fokus hat. Mit dem vierten Punkt spielt

Thomas Galli etwa auf den Täter-Opfer-Ausgleich an, denn man solle die Strafe nicht einfach erdulden, sondern es solle vom Täter verlangt werden, diese aktiv wieder gut zu machen. Dies führe weg von der Zufügung von Leid und hin zu der Option der Heilung. Als letzten Punkt plädiert er dafür, dass die Bestrafung der Täter nicht im Vordergrund stehen solle, sondern es bei einer Gerichtsverhandlung oder ähnlichem vielmehr um die Bedürfnisse der Opfer gehen müsse (vgl. Galli 2020, S. 213).

Da nun zumindest aus Sicht Thomas Gallis klar ist, welches Umdenken stattfinden müsste, damit wir von dem Strafen, wie wir es aktuell tun, hin zu dem „Strafen der Zukunft“ kommen, wird an dieser Stelle mit den möglichen Alternativen begonnen, wie dieses „Strafen der Zukunft“ in seinen verschiedensten Formen aussehen könnte. Begonnen werden soll dabei mit der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Der zentrale Gedanke dabei ist, dass Straffällige, welche eine für eine Straftat verhängte Geldstrafe nicht bezahlen können, nicht in Haft müssen. Denn häufig trifft so eine Ersatzfreiheitsstrafe Menschen, welche sich sowieso schon in einer prekären Lebenslage befinden, weshalb ihnen das Zahlen der Geldstrafe nicht möglich ist. Von diesen Menschen sind ein Fünftel bis hin zu einem Drittel ohne einen festen Wohnsitz und über zwei Drittel von ihnen sind arbeitslos. Häufig kommt nicht nur Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit oder beides in Kombination als zu bewältigende Aufgabe auf diese Menschen zu, sondern auch, dass ihre Gesundheitssituation meist ebenfalls stark problembehaftet ist. Studien ergaben, dass 11% dieser Menschen schon mindestens einen Suizidversuch unternommen haben, sowie, dass zwei Drittel von ihnen unter einer Drogenabhängigkeit leiden.

Anhand all dieser Probleme macht die Ersatzfreiheitsstrafe unmissverständlich klar, dass, sofern genügend Einkommen oder Vermögen da ist, man nie von ihr betroffen sein wird. Des Weiteren ist die Ersatzfreiheitsstrafe aber auch eine unnötige Strafe, denn in den wenigen Wochen oder Monaten, die die Menschen in Haft sind, können ihre vielfältigen Problemlagen nicht bearbeitet werden, was dazu führt, dass sie mit denselben Problemen wieder entlassen werden, mit denen sie inhaftiert wurden. Dies führt unweigerlich zu einer Erhaltung des Dreh-türeffektes.

Es wäre viel lösungsorientierter, wenn Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen sozialen Lage nicht in der Lage sind, selbst kleinste Raten zu bezahlen, in einer gemeinnützigen Arbeit untergebracht würden. Zwar existiert diese Möglichkeit bereits zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe, allerdings sind die Menschen häufig aufgrund des organisatorischen Aufwandes nicht in der Lage, dies allein zu bewältigen. Denkbar wäre z.B. Menschen, die immer wieder Schwarzfahren, beim städtischen Busbetrieb einzusetzen, und dass diese dann ein paar Stunden im Monat bei der Reinigung der Busse behilflich sein müssten. Begleitet werden müsste dieser Einsatz sozialarbeiterisch, damit die gesundheitlichen sowie sozialen Probleme

der Betroffenen nicht auf der Strecke bleiben, denn anders würde sich die Abwärtsspirale nicht aufhalten lassen (vgl. Galli 2020, S. 230f.).

Entkriminalisierung von Drogen und Bagatelldelikten

Eine weitere Möglichkeit, um dem Drehtüreffekt etwas entgegenzusetzen, wäre, dass Drogen- sowie Bagatelldelikte entkriminalisiert würden. Dies soll allerdings nicht bedeuten, dass sie nicht mehr geahndet werden sollen. Allerdings sollte bei deren Bestrafung eine Gefängnisstrafe nicht mehr zur Debatte stehen. Bezogen auf die Entkriminalisierung von Drogen würden vielmehr Therapieangebote sowie Gesundheitsberatungen, in denen über die Folgen des Konsums aufgeklärt würde, stärker in den Fokus gerückt. Unter Bagatelldelikten wird in diesem Fall Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei, oder Sachbeschädigung bei geringwertigem Wertbestand subsumiert, gleiches würde natürlich auch für das Schwarzfahren gelten. Aber auch Unfallflucht, Beleidigung, Inverkehrbringen von Falschgeld in geringen Werten, Störung der Totenruhe, illegales Glücksspiel oder Urheberrechtsverletzungen im privaten Rahmen sollten dann nicht mehr mit Freiheitsstrafe bedroht sein, sondern über ein Bußgeld oder das Zivilrecht geregelt werden. Das dieses Konzept aufgeht, beweisen die Niederlande, in denen neue Sanktionsformen in Verbindung mit leichter Kriminalität dazu geführt haben, dass sogar Haftanstalten geschlossen werden mussten, weil es nicht mehr genug Gefangene gab (vgl. Galli 2020, S. 232f.).

Gemeinnützige Arbeit

Ähnlich, wie Thomas Galli es bereits beschrieben hat, findet die gemeinnützige Arbeit aufgrund ihrer Hürden für Betroffene bisher wenig Anwendung. Deshalb soll sie an dieser Stelle noch einmal näher aufgegriffen werden. Die Kombination von Arbeit, bzw. gemeinnütziger Arbeit lässt sich in Deutschland bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen. In den sich zu dieser Zeit entwickelnden Städten des Mittelalters konnte erstmalig mit der Betrachtung Arbeit als Strafe, damals noch als Schandstrafe bezeichnet, ein Gewinn für die Gemeinschaft geschaffen werden. Im Laufe der Zeit allerdings traten die Arbeitsstrafen aufgrund von Strafen mit wirtschaftlicher Kombination und der Gründung von Zuchthäusern im 17. Jahrhundert zurück.

Trotz der eher geringfügigen Bedeutung hält sich die Idee, dass man Geld- oder Freiheitsstrafen alternativ durch gemeinnützige Arbeit abgelten kann, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Mit Franz v. Liszt allerdings erfährt die gemeinnützige Arbeit 1921 zwar einen rechtlichen Aufschwung, da sie nun zur Tilgung von uneinbringlichen Geldstrafen oder als Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe angewendet werden kann. Allerdings ist, wie zuvor auch, ihre Bedeutung eher als gering anzusehen.

Obwohl nach dem NS-Regime 1950 weiter die Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit statt einer Ersatzfreiheitsstrafe bestand, fand diese weiterhin wenig Anwendung. Dies wandelte sich erst etwas, als bei Geldstrafen- Schuldern gemeinnützige Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe Anwendung fand, welche z.B. durch die soziale Arbeit oder andere soziale Beratungen betreut wurden (vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 23f.).

Wie nun deutlicher geworden sein dürfte, stellt gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen nur eine Notlösung dar, eine Notlösung, die Betroffene aber aufgrund ihrer persönlichen Lage selten ohne weitere Hilfe in Anspruch nehmen können, was z.B. ein Einschalten der sozialen Arbeit legitimiert. Denn gemeinnützige Arbeit verfolgt neben dem Abwenden einer Ersatzfreiheitsstrafe noch weitere Ziele. Sie soll unter anderem z.B. eine größere Sanktionsgerechtigkeit eröffnen, auch für Menschen, die finanziell schlechter aufgestellt sind als andere. Des Weiteren soll sie verhindern, dass Folgekosten, sowohl in sozialer als auch in materieller Hinsicht, für die Betroffenen sowie deren Angehörigen entstehen. Auch steht die gemeinnützige Arbeit als Symbol dafür, dass durch die Arbeit eine Wiedergutmachung der begangenen Tat angestrebt wird. Nicht zuletzt entwickeln sich spezialpräventive Wirkungen auf die Betroffenen, da sie aktiv in Anspruch genommen werden und sich somit eventuell auch näher mit ihrer Tat auseinandersetzen- Ebenfalls darf nicht vergessen werden, dass gemeinnützige Arbeit als Strafe deutlich billiger ist als der Vollzug (vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2010, S. 10ff.).

Restorative Justice

Als eine weitere Möglichkeit soll nun folgend das Konzept von Restorative Justice vorgestellt werden, wobei anzumerken ist, dass dieser Begriff auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Inhalten in Verbindung gebracht wird. Zunächst bezieht sich der Begriff aber auf den traditionellen Gedanken der Vergeltung, welcher auch unter dem Begriff der Retributive Justice bekannt ist, sowie die Strafzwecktheorien, welche am Anfang dieser Arbeit näher erörtert wurden. Demnach soll aus der Begehung von Unrecht und des damit verursachten Leids, welches nicht immer zwangsläufig aus strafbaren Handlungen stammen muss, wieder ausgeglichen werden. Ziel ist also, dass die als anerkannt und gerecht empfundene Ordnung wiederhergestellt wird (to restore justice) (vgl. Trenczek 2014, S. 193).

Dieses Konzept entstand ursprünglich in den 1970ern und 1980er Jahren in Kanada sowie den USA. Damals entstand die Idee, dass man das Recht sowie die Gerechtigkeit umgestalten müsse. Somit begann man mit der Suche nach einem alternativen Handlungskonzept gegenüber der gängigen Strafe, wie man sie bis dato kannte, und genau das soll sie auch sein, eine Alternative, welche auf straffälliges Verhalten folgt. Dabei geht es wie beschrieben nicht darum, den Täter zu bestrafen oder gar Vergeltung an ihm zu üben, sondern darum, den Bürgern das Vertrauen zurückzugeben, dass sie sich selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können. Um das genannte Ziel, den Frieden wiederherzustellen, erreichen zu können, haben die Fachleute, welche an dem Fall beteiligt sind, die Aufgabe, diese Strukturen für die Beteiligten zu schaffen oder bereit zu stellen. Denn das Konzept von Restorative Justice empfindet es als etwas unangenehmes, wenn z.B. Richter über andere Menschen urteilen und sich somit über sie erheben. Stattdessen soll den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf Augenhöhe zu begegnen, um so eine neue akzeptable Balance herstellen zu können. Dabei steht im Vordergrund, dass jeder respektvoll behandelt wird und die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Personen berücksichtigt werden, aber auch die der Gemeinschaft. Des Weiteren steht bei diesem Konzept ebenfalls nicht die täterzentrierte, sondern vielmehr die opferzentrierte Rolle im Vordergrund. Dabei werden Möglichkeiten geschaffen, dass sowohl das Opfer als auch die Gemeinschaft mit dem Täter zusammenarbeiten können, ohne, dass sie verängstigt oder ihn mit Zurückhaltung begegnen müssen. Dabei steht der Täter gleichzeitig in der Verantwortung, für seine Taten und das mit ihnen angerichtete Leid Verantwortung zu übernehmen. Unerlässlich für dieses Konzept ist das Bewusstsein des Täters, das Geschehene und die Situation hin zum Besseren verändern zu wollen (vgl. Früchtel/Halibrand 2016, S. 28ff.). Ähnliche Überlegungen finden sich auch in einem Konzept von Thomas Galli wieder, in dem er ein Gremium aus Fachleuten, dem Opfer, sowie dem Täter und Gemeindemitgliedern fordert (siehe hierzu: Galli 2020, S. 243).

T-O-A

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Art des Umgangs mit Straftaten, welche seit Mitte der 1980er Jahre in Deutschland vorerst im Jugendbereich erprobt und danach durchgesetzt wurde. Unter einem Täter-Opfer-Ausgleich versteht man Bemühungen, welche von der Tatperson sowie dem Opfer unternommen werden, um Konflikte, Probleme sowie deren Folgen, welche aus der Tat resultierten, durch Wiedergutmachung zu bereinigen. Diese Nähe zu dem Konzept von Restorative Justice kommt nicht von ungefähr, denn der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine ganz konkrete Ausgestaltungsform dessen. Dabei wird mittels eines Vermittlers eine persönliche Begegnung herbeigeführt, um die gestörte soziale Beziehung, welche durch die Tat einen Schaden erlitt, wiederherzustellen. Dabei wird durch Mitarbeiter eines Ausgleichsprojektes im Rahmen einer Mediation vermittelt. Des Weiteren bieten diese auch Unterstützung bei der Bewältigung von psychischen, materiellen, strafrechtlichen sowie zivilrechtlichen Folgen und unterstützen auf der Suche nach einer für beide Parteien geeigneten Konfliktlösung. Konnte ein entsprechender Ausgleich erfolgreich herbeigeführt werden, ist sowohl die Einstellung des Strafverfahrens oder eine Strafmilderung eine mögliche Option, dies gilt sowohl für Jugend- als auch für das Erwachsenenstrafrecht.

Allerdings eignen sich nicht alle Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Eine konkret geschädigte Person, bzw. eine konkret ansprechbare Person, sofern eine ganze Institution zum Opfer wurde, muss vorhanden sein. Auch führen die Mediatoren keine Ermittlungsarbeit durch, die Tat muss also gestanden worden sein, und Fragen rund um Tathergang sowie der Schuld müssen abschließend geklärt sein. Außerdem sollten sowohl Opfer als auch Täter an dem Ausgleich freiwillig teilnehmen, die Möglichkeit der Ablehnung des Ausgleiches sollte im Verfahren gegeben gewesen sein. Bagatelldelikte können nicht zum Gegenstand eines Täter-Opfer-Ausgleiches werden, da man diese auch ohne eine Sanktion einstellen könnte. Ebenfalls steht nicht die Deliktschwere sowie etwaige Vorstrafen des Täters im Vordergrund, zumindest nicht seitens der Mediatoren, so dass eher die Frage der Durchführbarkeit sowie der Sinnhaftigkeit geklärt werden muss, was den Täter-Opfer-Ausgleich zu einem unglaublich flexiblen einsetzbaren Tool macht, mit dem viele Deliktbereiche bearbeitet werden können. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass seitens der Justiz teilweise aufgrund von Vorbelastungen oder Deliktschwere aussortiert wird (vgl. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S.184ff.).

Fußfessel (elektronisch überwachter Hausarrest)

Der elektronisch überwachte Hausarrest, wie er in Fachkreisen heißt, ist häufig in der breiten Öffentlichkeit bekannter unter dem Namen der Fußfessel, bzw. der elektronischen Fußfessel. Dieser Abschnitt des Kapitels setzt sich mit der letzten nun folgenden Alternative gegenüber dem Vollzug auseinander, den diese Arbeit näher beleuchten möchte.

Der elektronisch überwachte Hausarrest beschreibt, wie der Name bereits vermuten lässt, einen Hausarrest, der elektronisch überwacht wird. Dabei wird es dem Gefangenen in der eigenen Wohnung untersagt, diese zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen zu verlassen. Dabei wird die Einhaltung des Hausarrestes durch die Fußfessel, welche der Gefangene trägt, überwacht. Dabei ist das Ziel, welches mit dieser Sanktionsform erreicht werden soll, dass Haftstrafen nicht erst verhängt, oder reduziert werden können, und das mit dem Entzug der Freiheit statt durch die Unterbringung in einer JVA die entstehenden Stigmatisierungen reduziert werden. Aber nicht nur das Vermeiden von Stigmatisierungen ist Ziel der Fußfessel. Auch sollen durch diese Alternative zum Gefängnis Kosten für den Vollzug eingespart werden und einer Überfüllung der Gefängnisse entgegengewirkt werden. Auch kann durch die Fußfessel das Interesse der Gesellschaft, vor weiteren Straftaten geschützt zu sein, durch diese Alternative besser sichergestellt werden, als z.B. durch die Bewährungshilfe allein.

Damit man nun aber als Person für den elektronisch überwachten Hausarrest in Frage kommt, muss man bestimmte Kriterien erfüllen. Ganz simpel beginnt die erste Bedingung schon damit, dass man der elektronischen Überwachung zustimmt, ggf. müssen auch die Angehörigen des Haushaltes zustimmen, damit eine solche Überwachung durchgeführt werden kann. Des Weiteren benötigen die „Gefangenen“ einen festen dauerhaften Wohnsitz sowie einen Telefonanschluss. Auch eine sinnvolle Tagesbeschäftigung mit einer Zeit von min. 20h/Woche ist vorgeschrieben, dabei spielt die Art der Beschäftigung, ob es nun ein Studium, eine Ausbildung, Arbeit oder eine Therapie ist, eine eher untergeordnete Rolle. Sollten die „Gefangenen“ erwerbslos oder gar Rentner sein, könnte eine Beschäftigung z.B. in einer gemeinnützigen Arbeit absolviert werden. Auch dürfen Drogen und Alkohol keine Rolle mehr spielen, die Abstinenz wird mittels unangekündigter Urintests oder kurzfristig angekündigter Hausbesuche überprüft. Der elektronisch überwachte Hausarrest ist allerdings keine Erfindung der Neuzeit, auch schon Apostel Paulus, welcher aus dem Römischen Reich stammte, durfte seine Wohnung über zwei Jahre nicht verlassen. Auch wurde im 17. Jahrhundert gegenüber dem Wissenschaftler Galileo Galilei ein achtjähriger Hausarrest verfügt, nachdem er bekannt geben wollte, dass nicht die Erde, sondern vielmehr die Sonne der Mittelpunkt des Universums ist. Es zeigt sich also, dass der Hausarrest als Grundidee einer Sanktion keine Erfindung des 20. Jahrhunderts ist, und schon lange Anwendung, sowohl im Straf- als auch

im Zivilrecht, findet. Ziel des Hausarrestes ist es damals wie heute, dass eine kostengünstige Alternative zum Strafvollzug geschaffen wird, und dass das Sicherheitsinteresse der Bevölkerung gewahrt bleibt (vgl. Önes 2012, S.2 ff.).

6 Fazit

An dieser Stelle möchte ich für die vorliegende Arbeit nun folgendes Fazit ziehen. Die Straftheorien, seien es die absoluten oder die relativen, verfolgten damals wie heute immer den Rechtsgüterschutz. Allerdings konnte weder mit den absoluten noch mit den relativen Straftheorien allein ein adäquater Rechtsgüterschutz gewährleistet werden, weshalb man sich dazu entschied, die beiden Aspekte, welche die Theorien verfolgen, innerhalb der Vereinigungstheorie zu vereinen.

Unter Bezugnahme der Vereinigungstheorie wird auch in heutiger Zeit immer noch gestraft. Dabei legte damals wie heute der Gesetzgeber die Rechtsgüter, die es zu schützen gilt, fest, ebenso wie die Strafen, mit denen ein Zuwiderhandeln sanktioniert wird. Allerdings spielen in der heutigen Zeit noch weitere Faktoren, wie z.B. Schuld, Rechtswidrigkeit und Tatbestandsmäßigkeit eine Rolle, sodass die zu sanktionierenden Zuwiderhandlungen einen strafrechtlichen Rahmen haben, den es zu damaligen Verhältnissen so nicht gegeben haben dürfte. Zumindest nicht in der Form, dass man sich vorab informieren konnte, welche Strafe einen für welche Zuwiderhandlung erwartet. Dabei gestaltet sich der anzuwendende Rahmen in unterschiedlichen Sanktionsformen aus, welcher von einer einfachen Geldstrafe bis hin zum Freiheitsentzug reichen kann. Diese heutzutage zur Verfügung stehenden unterschiedlichen Methoden der Bestrafung, welche angewendet werden können, erlauben es dem Gesetzgeber, viel adäquater auf die unterschiedlichen Straftatbestände zu reagieren und nicht immer mit der vollen Härte des Gesetzes kleinere Delikte ahnden zu müssen.

Sollte der Gesetzgeber nun aber das letzte Mittel seiner Sanktionspalette heranziehen müssen, nämlich den Freiheitsentzug, dann wird er seinen eigens gesetzten Zielen, nämlich den Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, nicht gerecht, zumindest nicht im vollen Umfang. Dass der Gesetzgeber diesem niedergeschriebenen Ziel allerdings auch nie in voller Umfänglichkeit gerecht werden kann, ist dabei völlig klar.

Dies zeigte sich besonders anschaulich in dem Kapitel der Rückfälligkeit, nämlich, dass Männer, die eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren verbüßten, zu 70% wieder rückfällig und zu 36% wieder inhaftiert wurden. Diesem deutlichen Drehtüreffekt, welcher mehr als jedem dritten Inhaftierten widerfährt, könnte mit Alternativen, welche bereits vorhanden sind, und teils auch mit der bereits angewandten gemeinnützigen Arbeit, begegnet werden. Denn sind die Menschen erst einmal innerhalb einer Alternative gegenüber dem Freiheitsentzug „angedockt“, so sind sie zumindest schon einmal im Hilfesystem und umgeben von Fachkräften, die neben dem eigentlichen Auftrag, den sie verfolgen, zeitgleich auch zu verhindern suchen, dass jemand erneut inhaftiert wird.

Auch die weiteren vorgestellten Alternativen, wie z.B. die Fußfessel, die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten, der T-O-A oder das Konzept von Restorative Justice, sollten stärker in den Fokus der Gerichte bei einer Verurteilung gerückt werden. Dabei sei an dieser Stelle noch einmal besonderes Augenmerk auf die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten gelegt werden. Denn die Menschen, welche eine 70% Rückfallquote, bzw. eine 36% Quote haben, erneut inhaftiert zu werden, begehen häufig Delikte, die dieser Gruppe von Bagatelldelikten sowie dem Strafraum zuzuordnen sind. Sollte man nun also eine Entkriminalisierung dieser Deliktgruppen vornehmen, was nicht bedeuten soll, dass keine Bestrafung mehr auf dieses Verhalten folgt, so würde man den Vollzug sowie den Steuerzahler deutlich entlasten.

Des Weiteren sei der Gedanke des T-O-A ebenfalls noch einmal zu thematisieren. Der T-O-A, welcher seinen Ursprung innerhalb des Konzeptes von Restorative Justice hat, nimmt einen Betrachtungswechsel vor und stellt nicht mehr den Täter, sondern das Opfer der Straftat in den Vordergrund. Eben dieser Gedanke des Betrachtungswechsels und des Bewusst machen der Verantwortung für sein Handeln, beantwortet auch die eingangs gestellte Forschungsfrage: „Wie der Drehtüreffekt durch Alternativen im geschlossenen deutschen Erwachsenenvollzug beeinflusst werden kann?“ Denn er kann wahrscheinlich nur dadurch beeinflusst werden, indem den Tätern mittels der Alternativen, die ihnen die Tragweite ihres Handelns vor Augen führen, vermehrt bewusst gemacht wird, dass Opfer ihrer Taten zurückbleiben. Denn innerhalb der aktuellen gängigen Vollzugspraxis liegt das Hauptaugenmerk meist auf dem Täter, sodass dem Opfer keinerlei oder nur wenig Beachtung zukommt.

Dies versuchen die angeführten Alternativen durch den ihnen implizierten Betrachtungswechsel zu verändern. Sie verfolgen nämlich verstärkt das Ziel, einen Täter aufgrund des neu erlernten Wissens von einer erneuten Begehung einer Straftat abzuhalten. Somit wäre der Drehtüreffekt im geschlossenen Vollzug positiv beeinflusst, da sich die Täter der Auswirkung ihres Handelns bewusster werden, aber auch an verschiedene Stellen angebunden sind, die ihnen ohne Sanktionsmacht helfen möchten, wieder ein straffreies Leben zu führen. Hier liegt somit für die soziale Arbeit und den in diesem Bereich Beschäftigten ein wichtiger gesamtgesellschaftlicher Auftrag.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg; Becker, Monika; Jehle, Jörg-Martin (2014): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. In: Forum Kriminalprävention, 2014.(2), 52-56. Online unter: <https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2014-02/legalbewaehrung.pdf> (Zugriff: 07.11.2022).

Bock, Michael (2019): Kriminologie. Für Studium und Praxis. 5. Aufl. München: Franz Vahlen.

Bukowski, Annette/Nickolai, Werner (2018): Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. 1. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Bundesministerium der Justiz/Bundesamt der Justiz (1871): Strafgesetzbuch (StGB). Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> (Zugriff: 20.12.2022).

Bundesministerium der Justiz/Bundesamt der Justiz (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (Zugriff: 20.12.2022).

Bundesministerium der Justiz/Bundesamt der Justiz (1950): Strafprozeßordnung (StPO). Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf> (Zugriff: 20.12.2022).

Bundeministerium der Justiz/Bundesamt der Justiz (1976): Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG). Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/StVollzG.pdf> (Zugriff: 20.12.2022).

Cornel, Heinz (2018): Zum Begriff der Resozialisierung. In: Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 31–63.

Cornel, Heinz/Trenczek, Thomas (2019): Strafrecht und Soziale Arbeit. Lehrbuch. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Deimling, Gerhard (1968): Resozialisierung im Spannungsfeld zwischen Strafanstalt und Gesellschaft. In: Zeitschrift für Strafvollzug. (16), 251–260.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (o.J.): Was passiert nach dem Krankenhausaufenthalt?. Online unter: <https://www.dkgev.de/themen/versorgung-struktur/entlassmanagement/> (Zugriff: 11.11.2022).

Früchtel, Frank/Halibrand, Anna-Maria (2016): Restorative Justice. Theorie und Methode für die Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS.

Galli, Thomas (2020): Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen. Hamburg: Edition Körber.

Grosser, Rudolf (2018a): Bewährungshilfe. In: Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 200–217.

Grosser, Rudolf (2018b): Führungsaufsicht. In: Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 217–227.

Hinrichs, Knut/Öndül, Daniela (2017): Soziale Arbeit - das Recht. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

Jehle, Jörg-Martin/Albrecht, Hans-Jörg/Hohmann-Fricke, Sabine/Tetal, Carina (2021): recht Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Online unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_eine_Rueckfalluntersuchung.pdf;jsessionid=FCB325C4307C7F43EEAD06A4873CE53C.1_cid297?__blob=publicationFile&v=8 (Zugriff: 07.11.2022).

Kaiser, Günther/Schöch, Heinz (2002): Strafvollzug. 5. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Kant, Immanuel (1797): Die Metaphysik der Sitten. Online unter: https://www.google.de/books/edition/Die_Metaphysik_der_Sitten/5m3cQG024AkC?hl=de&gbpv=1 (Zugriff: 12.12.2022).

Kawamura-Reindl, Gabriele (2018): Freie Straffälligenhilfe. In: Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. 4. Auflage Baden-Baden: Nomos, 227–246.

Kawamura-Reindl, Gabriele/Reindl, Richard (2010): Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Kawamura-Reindl, Gabriele/Schneider, Sabine (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Lüthke, Alrecht/Müller, Ingo (2014): Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Ratgeber für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-04977-5.pdf> (Zugriff: 12.12.2022).

Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (2016): Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Meier, Bernd-Dieter (2019): Strafrechtliche Sanktionen. 5. Auflage. Berlin: Springer. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-662-59442-1.pdf> (Zugriff: 12.12.2022)

Önes, Günel (2012): Verfassungsmäßigkeit und Effektivität der "elektronischen Fußfessel". In: Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, 2012.(1), 1-32. Online unter: <file:///C:/Users/admin/OneDrive%20-%20haw-hamburg.de/Bachelorarbeit/BA%20-%20Arbeit/Fu%C3%9Ffessel.pdf> (Zugriff: 28.11.2022).

Ostendorf, Heribert (2018): Kriminalität und Strafrecht. Online unter: https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/lzpB%20Kriminalitaet%20und%20Strafrecht_SRZ_Barrierefrei.pdf (Zugriff: (02.09.2022).

Riekenbrauk, Klaus (2018): Strafrecht und soziale Arbeit. Eine Einführung für Studium und Praxis. 5. Aufl. Köln: Luchterhand.

Seifert, Julia (2012): Wenn das Knasttor zur Drehtür wird. In: WELT, o.S. Online unter: https://www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article107260187/Wenn-das-Knasttor-zur-Drehtuer-wird.html (Zugriff: 11.11.2022).

Statistisches Bundesamt (2022): Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.- Online unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410227004.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 12.12.2022).

Streng, Franz (2012): Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Thier, Stefan (2018): Gerichtshilfe. In: Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch.4. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 193–200.

Trenczek, Thomas (2014): Restorative Justice - (strafrechtliche) Konflikte und ihre Regelungen. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Basel: Beltz Juventa, 193-210.

Trenczek, Thomas (2018): Grundzüge des Strafrechts. In: Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/Behlert, Wolfgang/von Boetticher, Arne (Hrsg.): Grundzüge des Rechts. Studienbuch für soziale Berufe. 5. Aufl. München: Ernst Reinhardt, 696 -752.

Wirth, Wolfgang (2014): Übergangsmanagement im Strafvollzug. Anwendungsfelder - Schwerpunkte. Online unter: <https://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=1845> (Zugriff: 28.10.2022).

Wirth, Wolfgang (2022): Steuerung und Erfolgskontrolle im Strafvollzug. Zur evidenzbasierten Gestaltung freiheitsentziehender Sanktionen. Wiesbaden: Springer Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-35620-0.pdf?pdf=button> (Zugriff:12.12.2022).

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

